

### Erste Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. m. § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderung zur Grundordnung der Fachhochschule Jena vom 23.04.2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck 1/2002, S. 122): die Rektorin hat im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 74 Abs. 4 ThürHG am 11.08.2003 für das Konzil die Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Jena beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 27.08.2003, Az. H1-436/116-97-, die Änderung genehmigt.

1. § 41 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 41**

#### **Veröffentlichung von Ordnungen und Satzungen**

- (1) Die Grundordnung sowie weitere Ordnungen und Satzungen der Hochschule, der zentralen Gremien und Gremien der Fachbereiche sowie der Studentenschaft bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Arbeit an der Hochschule. Alle Ordnungen und Satzungen der Hochschule werden im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena veröffentlicht; die Grundordnung darüber hinaus im Amtsblatt des Ministeriums. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.
- (2) Im Verkündungsblatt können auch andere Regelungen und Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht werden, z.B. Dienstvereinbarungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.
- (3) Das Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena wird vom Rektor herausgegeben. Das Verkündungsblatt erscheint jeweils im März und September des Jahres sowie zusätzlich nach Bedarf. Es enthält eine Kennzeichnung des Herausgebers, des Erscheinungsdatums und der Nummer der jeweiligen Ausgabe. Die Verkündungsblätter erscheinen in einer Mindestauflage von 10 Exemplaren und liegen wie folgt zur Einsichtnahme aus:
  - 3 Exemplare in der Hochschulbibliothek,
  - 1 Exemplar im Referat 1 (Personal und Recht),
  - 1 Exemplar Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
  - 1 Exemplar im Referat für Studentische Angelegenheiten.
- (4) Das Verkündungsblatt wird außerdem in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.“

2. Diese Änderung der Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 11.08.2003

Professor Dr. G. Beibst  
Rektorin

## **Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S.265) erlässt die Fachhochschule Jena die nachstehende Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschule Jena (RPO). Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 22.01.2002 die RPO beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 29.04.2002, Az.: H1-437/567-27-, die Ordnung genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§	1	Geltungsbereich
§	2	Regelstudienzeit
§	3	Praktische Studiensemester
§	4	Prüfungsaufbau
§	5	Fristen
§	6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§	7	Arten der Prüfungsleistungen
§	8	Mündliche Prüfungsleistungen
§	9	Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
§	10	Alternative Prüfungsleistungen
§	11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§	13	Bestehen und Nichtbestehen
§	14	Freiversuch
§	15	Wiederholung der Fachprüfungen
§	16	Prüfungszeitraum
§	17	Studienleistungen
§	18	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§	19	Prüfungsausschuss
§	20	Zentraler Prüfungsausschuss
§	21	Prüfungsämter
§	22	Prüfer und Beisitzer
§	23	Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
§	24	Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
§	25	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
§	26	Kolloquium
§	27	Zeugnis und Diplomurkunde
§	28	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
§	29	Einsicht in die Prüfungsakten
§	30	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
§	31	Widerspruchsverfahren
§	32	Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
§	33	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
§	34	Gleichstellung

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Fachhochschule Jena, die mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden.

(2) Es bleibt der Fachhochschule Jena, deren Fachbereichen bzw. Studiengängen vorbehalten, andere Abschlüsse vorzusehen.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen und die praktischen Studiensemester einschließlich der Prüfungen und der Diplomarbeit.

### **§ 3**

#### **Praktische Studiensemester**

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Jena geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die Durchführung und Anerkennung der Praxissemester regeln die für den jeweiligen Studiengang gültigen Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- (2) In der Studienordnung und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges kann ein Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen.
- (3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, kann das praktische Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (4) Während der praktischen Studiensemester können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

### **§ 4**

#### **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§§ 7ff) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen (§ 17), die vor Zulassung zu einer Fachprüfung erbracht werden müssen. Die für den jeweiligen Studiengang gültige Prüfungsordnung regelt die Prüfungsvorleistungen für die einzelnen Fachprüfungen. Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen können auch Prüfungsleistungen vorsehen, denen Studienleistungen nachgehen.

### **§ 5**

#### **Fristen**

- (1) Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Durch die Studienordnung des jeweiligen Studienganges und durch das Lehrangebot der beteiligten Fachbereiche wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird dem Prüfling zu Beginn des Studiums ein Studienplan bekannt gegeben, in dem sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, bis zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert wird. Der Studienplan ist als Bestandteil der jeweiligen Studienordnung vorzusehen.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
  2. eine gegebenenfalls von den studiengangbezogenen Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von max. 13 Wochen abgeleistet und
  3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Fachprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig durch das zentrale Prüfungsamt (§ 21 Abs. 1) bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
- d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die in den studienangabezogenen Prüfungsordnungen festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

## § 7

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 8) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 9) oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 10).

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 17) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis drei Tage vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.

## § 8

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 22) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## § 9

### Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis spätestens acht Wochen nach Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt zu geben.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

### **§ 10**

#### **Alternative Prüfungsleistungen**

(1) Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen können alternative Prüfungsleistungen vorsehen. Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen. Sie entsprechen inhaltlich den in § 17 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen mit Ausnahme der Klausuren; werden jedoch notwendigerweise benotet und sind Bestandteil der jeweiligen Fachnote. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs.2 in der Regel entsprechend.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Soweit die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen alternative Prüfungsleistungen vorsehen, regeln sie auch die Einzelheiten der Anmeldung; insbesondere sind Regelungen zur Anmeldefrist zu treffen. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt in Koordination mit den jeweiligen Fachbereichen.

### **§ 11**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte soll für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel angewendet werden:

sehr gut:	mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl,
gut:	mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl,
befriedigend:	mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl,
ausreichend:	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl,
nicht ausreichend:	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen legen fest, welche Prüfungsleistungen einzeln mindestens mit ausreichend benotet sein müssen (§ 13 Abs. 1). Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit und ggf. aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus von ihm zu vertretendem Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus von ihm zu vertretendem Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zentralen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des vierten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Für jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das zumindest Angaben zu den teilnehmenden Prüfern und Prüfungskandidaten, Datum sowie Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung und besonderen Vorkommnissen während der Prüfung enthält und von den Aufsichtführenden zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden (§ 11 Abs. 3).

(2) Eine Fachprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (§ 11 Abs. 3) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 15 nicht mehr besteht.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfling eine Fachprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.

(5) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## § 14

### Freiversuch

(1) In geeigneten Studiengängen bestimmen die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen die Voraussetzungen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Satz 1 gilt für studienbegleitend abgenommene Fachprüfungen, die

Bestandteil der Abschlussprüfung sind, entsprechend. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Näheres regeln die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen regeln, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nicht angerechnet werden (wie z. B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

### **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Durch die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen kann die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen im Grund- und Hauptstudium eingeschränkt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ (§ 11 Abs.1) bewertet.

(4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 8 durchgeführt werden.

(5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit "ausreichend" oder "nicht ausreichend" benotet.

### **§ 16 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungen sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Alternative Prüfungsleistungen können außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 17 Studienleistungen**

(1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht notwendigerweise benotet. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(2) Studienleistungen sind beispielsweise

- Referate bzw. andere mündliche Leistungen,
- Hausarbeiten,
- Protokolle,
- Testate,
- Klausuren,
- Computerprogramme.

(3) Die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen legen fest, welche Studienleistungen zu erbringen sind bzw. erbracht werden können und welchen Stellenwert sie haben.

(4) Der Stellenwert einer Studienleistung bestimmt sich nach folgenden Kategorien:

- Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die erbracht sein muss, bevor die Fachprüfung, auf die sie sich bezieht, abgelegt werden kann; Prüfungsvorleistungen gehen in der Regel nicht in die Fachnote ein und werden in der Regel nicht benotet;

- Studienleistungen, die der Prüfungsleistung nachgehen, werden nach erfolgter Prüfungsleistung abgelegt; sie sind Voraussetzung für die Erteilung der Fachnote und werden in der Regel nicht benotet.
- freiwillige Studienleistungen werden bewertet oder auch benotet und auf Wunsch der Studierenden auf dem Zeugnis über die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung vermerkt; die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen können eine Höchstzahl der auf dem Zeugnis ausgewiesenen Leistungen festlegen.

### **§ 18**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.

(4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 3) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 19**

#### **Prüfungsausschuss**

(I) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplom-Prüfungen sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches bzw. ein studiengangbezogener Prüfungsausschuss zu bilden. Ein studiengangbezogener Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss des Studienganges) kann auch von mehreren Fachbereichen gebildet werden. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihnen gehören an:

- a) ein Professor des Fachbereiches/der Fachbereiche als Vorsitzender,
- b) weitere Professoren des Fachbereiches/der beteiligten Fachbereiche, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist,
- c) Studierende des Fachbereiches/Studienganges.

Andere Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich/den zuständigen Fachbereichen bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokoll-exemplar wird dem Zentralen Prüfungsamt zugestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich/den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
- c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
- d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Diplomprüfung,
- e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 2).

(7) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches/Studienganges in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

## **§ 20 Zentraler Prüfungsausschuss**

(1) Für die Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus einem vom Senat bestellten Professor als Vorsitzenden und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche/Studiengänge sowie aus dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes. Ein Professor mit juristischer Ausbildung kann als weiteres Mitglied vom Rektor bestellt werden.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der einheitlichen Anwendung der Prüfungsordnung der Fachhochschule in den Fachbereichen/Studiengängen,
- b) Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit der Widerspruch an den Rektor als Widerspruchsbehörde abgegeben ist,
- c) Stellungnahme in Anerkennungsverfahren bezüglich Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen von zentraler Bedeutung oder soweit der zuständige Prüfungsausschuss eines Fachbereiches/Studienganges darum ersucht.

## **§ 21 Prüfungsämter**

(1) Die Fachhochschule richtet ein Zentrales Prüfungsamt ein. Es untersteht einem Prorektor oder einem anderen Professor, der vom Senat bestellt wird. Es hat folgende Aufgaben:

- a) die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten auf der Basis der Zuarbeiten aus den Fachbereichen,
- b) Kontrolle der korrekten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnungen,
- c) auf Anforderung eines Prüfungsausschusses Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
- d) die gesamte Prüfungsdatenverwaltung der Fachhochschule
- e) die Ausfertigung aller Zeugnisse und Urkunden an der Fachhochschule.

(2) Die Fachbereiche können zur Unterstützung ihrer Prüfungsausschüsse dezentrale Prüfungsämter einrichten. Zudem können von diesen in Abstimmung mit dem zentralen Prüfungsamt auch Aufgaben gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und e) wahrgenommen werden. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der in Absatz 1 Satz 2 genannte Professor.

## **§ 22 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung kann der Prüfling den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 23 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung (§ 4 Abs. 1) soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

## **§ 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung (§ 4 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 25 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung von Diplomarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, unter Beachtung von Absatz 4 und Absatz 7 Satz 3 erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.

(3) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Absatz 5 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Diplomthemas sind beim zuständigen Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges,
- b) ein Nachweis über das Bestehen der Diplomvorprüfung (Vordiplomzeugnis),

- c) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Fachprüfungen des Hauptstudiums (In der Prüfungsordnung des Fachbereichs/Studienganges ist festzulegen, welche Fachprüfungen als Voraussetzung für die Ausgabe des Diplomthemas erfolgreich abgeschlossen sein müssen.),
  - d) der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen praktischen Studiensemester,
  - e) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Diplomprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens drei, höchstens sechs Monate. Eine Bearbeitungszeit von mehr als drei Monaten kann nur dann gewährt werden, wenn die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule oder im Rahmen eines Fernstudiums erstellt wird. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate hinausgeschoben werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs/Studienganges auf der Grundlage einer Stellungnahme des Themenstellers. Von dem Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Ein ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Prüfungsordnung des Studiengangs regelt das Verfahren für die Bewertung der Diplomarbeit. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z.B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (10) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 26 Kolloquium

- (1) Die für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsordnung kann ein Kolloquium zur Diplomarbeit vorsehen. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die studiengangbezogenen Prüfungsordnungen.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (6) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (7) Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

## **§ 27** **Zeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, gegebenenfalls die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung unterzeichnet der Dekan. Die Zeugnisse über die Diplomprüfung werden vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) erbracht worden ist.

## **§ 28** **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 29** **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 30** **Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs**

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Diplomarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

## **§ 31** **Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Rahmenprüfungsordnung und der studiengangbezogenen Prüfungsordnungen ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Zentralen Prüfungsamt zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs/Studiengangs den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

### **§ 32**

#### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung,
- b) eine Kopie des Diplomzeugnisses,
- c) eine Kopie der Diplomurkunde (des Diploms).

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Diplomarbeit,
- b) die Gutachten zur Diplomarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Diplomarbeit.

(3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:

- a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
- b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena (RPO), veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/2000, S.435) außer Kraft.

(2) Die auf der RPO a.F. basierenden studiengangbezogenen Prüfungsordnungen behalten bis zu ihrer Anpassung an diese RPO ihre Gültigkeit. Die Anpassung soll innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser RPO erfolgen.

### **§ 34**

#### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 28.01.2002

Die Rektorin der Fachhochschule Jena  
Prof. Dr. G. Beibst

### **Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 22 Abs.3, 79 Abs.2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschul-gesetzes (ThüHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24.Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung (Verköndungsblatt der Fachhochschule Jena Nr. 1/2004, S. 2). Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 25.03.2003 die Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 09.03.2004, Az.: 437/567-27-, die Änderung genehmigt.

#### **1. In § 7 Abs.1 werden im Anschluss an die bisherigen Sätze folgende Sätze angefügt:**

Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs bzw. Studienganges kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt. Die weiteren Einzelheiten regeln die §§ 9a und 11.

#### **2. Nach § 9 wird folgender § 9a neu eingefügt:**

##### § 9 a Multiple – Choice – Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

(3) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple – choice - Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Absatz 2, offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.

(4) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen, gemessen an den Anforderungen des Absatz 2, offensichtlich fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### **3. § 11 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

(3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt § 11 Abs.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Zahl der gestellten Prüfungsfragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

#### **4. Dem § 19 Abs.6 wird folgender Buchstabe f) neu angefügt:**

f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple – Choice - Verfahren

Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, auf die die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena Anwendung findet.

Jena, den 08.03.2004

.....  
Datum

.....  
Rektorin der Fachhochschule Jena

Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit  
an der Fachhochschule Jena

## Übersicht

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Wissenschaftliche Hausarbeiten und Fachreferate

### II Diplomvorprüfung

- § 12 Bestandteile der Diplomvorprüfung
- § 13 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 14 Vordiplomarbeit
- § 15 Gesamtnote und Zeugnis

### III Diplomprüfung

- § 16 Bestandteile der Diplomprüfung
- § 17 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Gesamtnote
- § 21 Diplomzeugnis, Diplomurkunde

### IV Schlussbestimmungen

- § 22 ~~In-Kraft-Treten~~~~Inkrafttreten~~, Übergangsregelung

### Anlagen:

- 1 Leistungsnachweise im Grundstudium
- 2 Zeugnis über die Diplomvorprüfung
- 3 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- 4 Zeugnis über die Diplomprüfung
- 5 Diplomurkunde (weiblich)
- 6 Diplomurkunde (männlich)

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit; der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwesen hat am 06.12.2000 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.01.2001 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Genehmigungsschreiben vom 08.08.2001 die Ordnung genehmigt.

### I Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena (im ~~Folgendenfolgen-~~~~den~~ abgekürzt: „RPO FH“) die Ausgestaltung der Prüfungen im Diplomstudiengang Soziale Arbeit. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung.

## § 2

### **Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie aus diesen Prüfungen erwachsenen weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben und der Arbeitsweise regelt § 18 RPO FH.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen kann unter Absatz 1 benannte Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

## § 4

### **Studienaufbau**

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das 74 Semesterwochenstunden (SWS) umfasst und nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium mit 72 SWS, das mit der Diplomprüfung abschließt. Im Rahmen des Hauptstudiums sind das 4. und 5. Semester praktische Studiensemester. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena.

## § 5

### **Prüfungsaufbau**

Die Diplomvorprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen im Grundstudium (§§ 7 und 13) und der Vordiplomarbeit, die Diplomprüfung aus den Leistungsnachweisen im Hauptstudium (§§ 7 und 17) und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

## § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen und Fristen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer auf Grund § 4 Studienordnung (STO) im Diplombstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen geschieht durch Einschreibung. Die Fristen für die Einschreibung werden als Abschlussfristen durch das Prüfungsamt des Fachbereichs bekannt gegeben.

(3) Prüfungen im Hauptstudium (Diplomprüfungen) können nur angemeldet werden, wenn das Vordiplomzeugnis vorliegt und damit das Grundstudium abgeschlossen ist. Die Fachprüfungen des Hauptstudiums müssen bis spätestens zum Ende des 12. Semesters erstmals vollständig abgelegt werden, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Zur Anmeldung zum Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern (Ende des 5. Semesters) ist das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung vorzulegen (vgl. § 12 Abs. 4).

(5) Das Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern muss spätestens zwei Semester nach erfolgreicher Ableistung der beiden berufspraktischen Semester abgelegt werden.

(6) Im ~~Übrigen~~ übrigen gelten die Bestimmungen der RPO FH §§ 5 und 6.

## § 7

### **Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise sind Fachprüfungen und Studienleistungen.

(2) Die Leistungsnachweise (§ 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 RPO FH) werden je nach Inhalt und Arbeitsform der einzelnen Lehrveranstaltung in folgender Weise erbracht:

- mündliche Prüfung,
- Klausur,
- schriftliche bzw. wissenschaftliche Hausarbeit, (Fach-)Referat,
- Studienarbeit,
- Kolloquium

Die Form der Studienleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt schriftlich im Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen. Analoge Bestimmungen gelten für die Studienleistungen.

(4) Bei Hausarbeiten und Referaten ist Gruppenarbeit mit bis zu drei Studenten möglich. Der inhaltliche Beitrag der Einzelnen muss erkennbar sein und gekennzeichnet werden.

(5) Mündliche Prüfungen und Kolloquien sind als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studenten möglich, die Prüfungsdauer regelt sich nach § 9 Abs. 3.

## **§ 8**

### **Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise**

(1) Für die Benotung und Wiederholung von Fachprüfungen gelten die §§ 10, 12 und 14 RPO FH.

(2) Die Wiederholung von bestandenen Fachprüfungen ist nicht möglich. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich im Grund- und Hauptstudium auf jeweils maximal vier Fächer.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Dieses gilt auch für Studienleistungen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Fachgruppen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ (§ 11 Abs. 1 und 2 RPO FH) bewertet. Ausnahmen bestehen dann, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die für das nicht zu vertretende Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt des Fachbereichs spätestens bis zum vierten Werktag nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest bestätigt werden.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungsnachweise in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Durch mündliche Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt pro Student mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(4) Mündliche Fachprüfungen können sich auch auf zwei Prüfungsgebiete beziehen. Die Dauer der Prüfung beträgt dann mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten. Die Prüfung ist dann bestanden, wenn beide Teile mindestens bestanden sind.

(5) Die Note wird unmittelbar nach Abschluss der Prüfung in Abwesenheit des Studierenden festgesetzt und ihm anschließend mit einer Begründung bekannt gegeben.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Studierenden,
- den Prüfungstag sowie Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung,
- die Namen der Prüfungskommission,
- die Prüfungsgegenstände,
- die Bewertung.

Das Protokoll ist von den Prüfenden bzw. von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben und Themen mit den gängigen Methoden des Faches zu bearbeiten und Wege zu einer Lösung zu finden vermögen.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens 240 Minuten und wird zu Beginn des Semesters konkretisiert.

(3) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen (RPO FH § 9 Abs. 1) nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, müssen im Falle der letzten Wiederholung von zwei Prüfern bewertet werden, von denen mindestens einer Professor sein soll. Die Bewertungszeit hat in diesem Falle vier Wochen nicht zu überschreiten (RPO FH § 9 Abs. 2). Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 11**

### **Wissenschaftliche Hausarbeiten und Fachreferate**

(1) Wissenschaftliche Hausarbeiten und Fachreferate sind Fachprüfungen.

(2) In Wissenschaftlichen Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Der Umfang sollte ca. 12 Seiten umfassen. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.

(3) Fachreferate werden in Lehrveranstaltungen mündlich in einem Zeitrahmen von mindestens 20 Minuten vor einem Plenum und einem Prüfer gehalten und als schriftliche Arbeiten eingereicht. Die Bearbeitungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Fachreferate sind durch einen Prüfer zu bewerten.

(4) Im letzten Wiederholungsfall bei Nichtbestehen von wissenschaftlichen Hausarbeiten und Fachreferaten sind die Fachprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein soll und sich die Note aus dem arithmetischen Mittel ergibt.

## **II Diplomvorprüfung**

### **§ 12**

#### **Bestandteile der Diplomvorprüfung**

(1) Zur Diplomvorprüfung gehören die Leistungsnachweise im Grundstudium und die Vordiplomarbeit.

(2) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden beweisen, dass sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können und die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.

(3) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

(4) Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Vordiplomarbeit erbracht worden sind. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern zu Beginn des 6. Semesters und zu den Diplomprüfungen im Hauptstudium. Die im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus § 13 i.V. m. Anlage 1.

### **§ 13**

#### **Leistungsnachweise im Grundstudium**

(1) Im Grundstudium werden folgende Fachprüfungen erbracht:

- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Sozialarbeit,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Methoden in der sozialen Arbeit,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Kulturelle Kommunikation,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaften,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Psychologie,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Soziale Medizin,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Recht,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Soziologie,
- eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Sozialpolitik.

(2) Im Grundstudium werden folgende Studienleistungen erbracht:

- eine Studienleistung im Grundlagenbereich Sozialarbeit (Fach „Handlungswissenschaft Soziale Arbeit“),
- eine Studienleistung in einer anderen Methode aus dem Grundlagenbereich Methoden in der sozialen Arbeit als die Fachprüfung,
- eine Studienleistung in Sprachen,
- eine Studienleistung in Textverarbeitung,
- eine Studienleistung in Dokumentation und Präsentation.

#### **§ 14** **Vordiplomarbeit**

- (1) Die Vordiplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung (Fachprüfung) mit einem Umfang von ca. 20 Seiten. Mit der Vordiplomarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie selbständig ein Problem auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten können.
- (2) Das Thema der Vordiplomarbeit wird aus einem der zehn Grundlagenbereiche gewählt und im Einvernehmen mit dem betreuenden Lehrenden festgelegt.
- (3) Die Vordiplomarbeit wird beim Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen angemeldet. Die Anmeldung ist frühestens zum Anfang des 2. Semesters möglich. Für die Anmeldung werden Anmeldefristen als Ausschlussfristen festgelegt. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung (Aushang).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung ist nur durch den Nachweis von Gründen möglich, die der Studierende nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Vordiplomarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung im Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Vordiplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) Die Vordiplomarbeit soll bis zum Ende des 3. Semesters eingereicht sein.
- (7) Die Vordiplomarbeit wird von einem am Fachbereich Lehrenden betreut.
- (8) Die Vordiplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen schriftlich beurteilt und bewertet werden. Auf Antrag des Studierenden wird ein 2. Prüfer hinzugezogen. Wird die Arbeit schlechter als "ausreichend" bewertet, muss ein 2. Prüfer hinzugezogen werden, ebenso bei einer Wiederholungsprüfung. Der 2. Prüfer wird vom Prüfungsausschuss benannt. Bei voneinander abweichenden Noten wird das arithmetische Mittel gebildet.

#### **§ 15** **Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird in diesem Falle aus den Fachnoten des Grundstudiums und der Note der Vordiplomarbeit berechnet. Die Note der Vordiplomarbeit geht mit dem doppelten Gewicht einer Fachnote in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise des Grundstudiums sowie die Vordiplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.
- (3) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Student ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält (Anlage 2).

### **III Diplomprüfung**

#### **§ 16** **Bestandteile der Diplomprüfung**

- (1) Zur Diplomprüfung gehören die Leistungsnachweise im Hauptstudium und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise des Hauptstudiums sowie die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (4) Die im Hauptstudium geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus § 17 i.V. m. Anlage 3.

### **§ 17** **Leistungsnachweise im Hauptstudium**

Im Hauptstudium werden folgende Leistungsnachweise erbracht:

1. das Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern (geregelt in der Praktikumsordnung des Studienganges Soziale Arbeit der FH Jena, §§ 9 - 11);
2. zehn Fachprüfungen:
  - eine Fachprüfung über die zwei Hauptseminare Sozialarbeit und Methoden in der sozialen Arbeit,
  - eine Fachprüfung aus dem Bereich Kulturelle Kommunikation,
  - eine Fachprüfung im Bereich Erziehungswissenschaften,
  - eine Fachprüfung aus dem Bereich Psychologie,
  - eine Fachprüfung aus dem Bereich Soziale Medizin,
  - eine Fachprüfung aus dem Bereich Recht,
  - eine Fachprüfung aus den Bereichen Soziologie oder Sozialpolitik,
  - eine Fachprüfung aus dem Bereich Verwaltung, Organisation und Management,
  - eine Fachprüfung in einer gewählten Vertiefungsrichtung als Wissenschaftliche Hausarbeit/Fachreferat,
  - eine Fachprüfung in einer weiteren gewählten Vertiefungsrichtung als Wissenschaftliche Hausarbeit/Fachreferat mit Falllösungscharakter sowie
3. eine Studienleistung im Fach Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden.

### **§ 18** **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus den Studienbereichen des Hauptstudiums auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas über den Prüfungsausschuss des Fachbereiches kann erst erfolgen, wenn der Nachweis aller Fachprüfungen des Hauptstudiums, mit Ausnahme der mündlichen Fachprüfung in den Bereichen Sozialarbeit und Methoden der Sozialen Arbeit erbracht ist. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Diplomthema kann einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit bereits wiederholt, kann von dieser Möglichkeit dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn dieses bereits bei der Anfertigung der ersten Arbeit beansprucht wurde (RPO FH § 24 Abs. 10).

(4) Die Bearbeitungszeit umfasst drei Monate und kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal zwei Monate verlängert werden.

(5) In der Regel soll die Diplomarbeit einen Umfang von 40 bis 60 Seiten haben.

(6) Die Diplomarbeit wird von einem am Fachbereich Lehrenden betreut.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer sowie von einem zweiten am Fachbereich Lehrenden bewertet. Bei geringfügig voneinander abweichenden Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Wenn die Bewertungen erheblich voneinander abweichen (Differenz von mehr als 1,5) oder einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die endgültige Note durch einen Dritprüfer festzulegen. Die Leistung ist dann bestanden, wenn sie von zwei der drei Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(9) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann einmalig eine zweite Diplomarbeit mit anderer Thematik ausgegeben werden.

(10) Im ~~Übrigen~~ Übrigen gilt der § 24 RPO FH entsprechend.

### **§ 19** **Kolloquium**

(1) Als letzte Prüfung des Hauptstudiums findet das Kolloquium zur Diplomarbeit (§ 25 RPO FH) statt.

(2) Voraussetzung für die Ablegung des Kolloquiums ist, dass alle gemäß § 17 erforderlichen Fachprüfungen erbracht sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium darf nur einmal wiederholt werden.

(4) § 9 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Zur abschließenden Bewertung der Diplomarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 30 % in die Bewertung der Diplomarbeit ein.

#### **§ 20 Gesamtnote**

In die Diplom-Gesamtnote geht die Fachprüfung in Methoden der Sozialen Arbeit und Sozialarbeit mit dem doppelten Gewicht, gehen die übrigen Fachprüfungen des Hauptstudiums mit einfachem und die Gesamtbewertung der Diplomarbeit mit dem dreifachen Gewicht einer einzelnen Fachprüfung des Hauptstudiums ein.

#### **§ 21 Diplomzeugnis, Diplommurkunde**

(1) Die Fachhochschule verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad:

"Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)",  
„Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule)"  
(Dipl. Sozialarb./Sozialpäd. (FH) ).

(2) Diplomzeugnis (Anlage 4) und Diplommurkunde (Anlagen 5 und 6) werden entsprechend § 26 RPO FH ausgestellt.

(3) Gleichzeitig mit der Diplommurkunde und dem Diplomzeugnis erhalten die Studierenden auf Antrag die Staatliche Anerkennung auf der Grundlage des „Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe vom 20.06.1996“.

### **IV Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 In-Kraft-Treten~~Inkrafttreten~~, Übergangsregelung**

(1) Die Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im WS 2000/2001 aufnehmen.

(3) Für alle übrigen Studenten gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Jena mit dem Abschluss Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule) bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 552), zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S. 308), weiter.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena

Die Dekanin des  
Fachbereiches Sozialwesen

Prof. Dr. oec. G. Beibst

Prof. Dr. phil. B. Bütow

Anlage 1

Leistungsnachweise im Grundstudium

		Leistungen		Semester		
		SL	FP	1.	2.	3.
GB I	Sozialarbeit		1 H/R	1. - 2. Sem.		
		1				3. Sem.
GB II	Methoden in der sozialen Arbeit		1 H/R	1. - 3. Sem.		
		1		1. - 3. Sem.		
GB III	Kulturelle Kommunikation		1 H/R	1. - 2. Sem.		
GB IV	Erziehungswissenschaften		1 H/R	1. - 2. Sem.		
GB V	Psychologie		1K		2. Sem.	
GB VI	Soziale Medizin		1K			3. Sem.
GB VII	Recht		1K			3. Sem.
GB VIII	Soziologie		1K			3. Sem.
GB IX	Sozialpolitik		1 H/R/K	1. - 2. Sem.		
GB X	Verwaltung, Organisation und Management					
Vordiplomarbeit			1		2. - 3. Sem.	
Sprachen		1			2. Sem.	
Textverarbeitung		1		1. - 2. Sem.		
Dokumentation und Präsentation		1				3. Sem.
<b>Summe</b>		<b>5</b>	<b>10</b>			

Legende der Abkürzungen:

- FP - Fachprüfungen,
- SL - Studienleistung,
- M - mündliche Prüfung,
- H - Hausarbeit,
- R - Referat,
- K - Klausur,
- KOL - Kolloquium,
- GB - Grundlagenbereich,
- / = alternativ

Anlage 2

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat im Fachbereich Sozialwesen im Diplomstudiengang „Soziale Arbeit“ das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und die Diplomvorprüfung abgelegt.

**Vordiplomarbeit** Note .....

Thema .....

.....

**Fachprüfungen aus Grundlagenbereichen**

**Bewertung**

Sozialarbeit	.....
Methoden in der Sozialen Arbeit	.....
Kulturelle Kommunikation	.....
Erziehungswissenschaften	.....
Psychologie	.....
Soziale Medizin	.....
Recht	.....
Soziologie	.....
Sozialpolitik	.....

**Studienleistungen aus fächerübergreifenden Pflichtveranstaltungen**

Studienleistung in Sprachen	.....
Studienleistung in Textverarbeitung	.....
Studienleistung in Dokumentation und Präsentation	.....

Ergänzende Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden wurden nachgewiesen.

**Gesamtnote:** .....

Jena, den

.....  
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches

Anlage 3

Leistungsnachweise im Hauptstudium

<b>Berufspraktischer Schwerpunkt</b> (berufsfeldorientiert / forschendes Lernen)		6. Sem.
	KOL	KOL

		Semester			
		4./5.	6.	7.	8.
	FP				
<b>Hauptseminare</b>					
HS I Sozialarbeit	1M				1 M
HS II Methoden in der sozialen Arbeit					
HS III Kulturelle Kommunikation	1 M/ H/R	4. - 7. Semester			
HS IV Erziehungswissenschaften	1H/R	4. - 7. Semester			
HS V Psychologie	1M	4. - 7. Semester			
HS VI Soziale Medizin	1K		1K		
HS VII Recht	1K			1K	
HS VIII Soziologie	1M oder	4. – 7. Sem.			
HS IX Sozialpolitik	1M				
HS X Verwaltung, Organisation und Management	1K		1K		
<b>Summe</b>	<b>8</b>				

<b>Vertiefungsrichtungen</b>		
1. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		1 H/R einer Vert.-richtung 1 H/R einer Vert.-richtung mit Falllösungscharakter
2. Gesundheitswesen / Rehabilitation		
3. Bildung und Ästhetik/Sozialästhetik		
4. Arbeit mit Zielgruppen		
5. Sozialarbeit im sozialen Raum		
<b>Summe</b>	<b>2</b>	

sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden 1 SL 4. - 7. Sem.

**Insgesamt 10 FP plus Diplomarbeit**

Anlage 4

**Fachhochschule Jena  
Diplomzeugnis**

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat am

**Fachbereich Sozialwesen im Diplomstudiengang  
Soziale Arbeit**

die Diplomprüfung abgelegt und folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen:

**Diplomarbeit** Note .....

Thema .....  
.....  
.....

**Berufspraktischer Schwerpunkt** .....

**Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern** .....

**Fachprüfungen im Hauptstudium**

Sozialarbeit und Methoden in der Sozialarbeit .....

Kulturelle Kommunikation .....

Erziehungswissenschaft .....

Psychologie .....

Soziale Medizin .....

Recht .....

Soziologie oder Sozialpolitik .....

Verwaltung, Organisation und Management .....

Vertiefungsrichtung .....

Vertiefungsrichtung .....

**Studienleistung**

sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden .....

**Gesamtnote** .....

Jena, den .....  
Vors. des Prüfungsausschusses

.....  
Dekan/in





**Studienordnung**  
**für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit**  
**an der Fachhochschule Jena**

**Übersicht**

**I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Veranstaltungsarten und -formen
- § 8 Praktika

**II Grundstudium**

- § 9 Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Grundlagenseminare
- § 11 Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen
- § 12 Wahlpflichtveranstaltungen

**III Hauptstudium**

- § 13 Aufbau des Hauptstudiums
- § 14 Hauptseminare
- § 15 Fachübergreifende Veranstaltungen
- § 16 Vertiefungsrichtungen
- § 17 Berufspraktische Schwerpunkte

**IV Schlussbestimmungen**

- § 18 ~~In-Kraft-Treten~~**Inkrafttreten**, Übergangsregelung

**Anlagen**

- 1 Stundentafel für das Grundstudium
- 2 Stundentafel für das Hauptstudium
- 3 Praktikumsordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 08.08.2001 genehmigten Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit; der Fachbereichsrat hat am 06.12.2000 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.01.2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 24.04.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**I Allgemeines**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen Inhalt, Aufbau und Gliederung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena.

**§ 2**  
**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Studiendauer**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Der Fachbereich stellt auf der Grundlage seiner Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass das Studium nach 8 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Diplomstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena ist nach § 67 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG):

- die allgemeine Hochschulreife,
  - die fachgebundene Hochschulreife,
  - die Fachhochschulreife,
  - eine andere vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 67 Abs. 4 ThürHG).
- Für qualifizierte Berufstätige gilt § 67 a ThürHG.

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. das Grundstudium (1. - 3. Semester),
  2. das Hauptstudium (4. - 8. Semester) einschließlich der berufspraktischen Semester (4. und 5. Semester).
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

### **§ 6 Ziele des Studiums**

- (1) Der Diplomstudiengang Soziale Arbeit bildet auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz aus.
- (2) Der Diplomstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der Fachhochschule.
- (3) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.
- (4) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung sozialpädagogischer Theoriebildung sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für sozialpädagogische Arbeitsfelder.

### **§ 7 Veranstaltungsarten und -formen**

- (1) Veranstaltungsarten sind:
- Pflichtveranstaltungen (P),
  - Wahlpflichtveranstaltungen (WP),
  - Wahlveranstaltungen (W).
- (2) Die Studieninhalte werden in folgenden Formen vermittelt:
- Seminar (S),
  - Vorlesung (V),
  - Übung (Ü),
  - Praxisreflexion (PR),
  - Supervision (SV),
  - Exkursion (Ex),
  - Projekt (PRO).
- (3) Eine Vorlesung (V) hat ca. 60 Teilnehmer. Ein Seminar (S) hat ca. 30 Teilnehmer. Eine Übung (Ü) hat ca. 20 Teilnehmer. Praxisreflexionsveranstaltungen (PR) sind Übungen, die der Orientierung der Studierenden im Arbeitsfeld, der Theorie-Praxis Integration und systematischen Reflexion von beruflichem Handeln und Strukturen dienen. Supervision (SV) sind Übungen, die ein reflexives, subjekt- und gruppenorientiertes Lehr-Lern-Verfahren beinhalten und der Entwicklung von

beruflicher Handlungskompetenz dienen. Exkursionen (Ex) sind Veranstaltungen, die im Praxisfeld selber durchgeführt werden. Projekte (PRO) sind Veranstaltungen, bei denen forschendes und handelndes Lernen im Vordergrund steht.

## **§ 8 Praktika**

(1) Neben den berufspraktischen Semestern im 4. und 5. Semester werden die Praktika als Blockpraktika und studienbegleitende Praktika durchgeführt.

(2) Blockpraktika und studienbegleitende Praktika sind im Umfang von mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

(3) Blockpraktika sind mindestens 4-wöchige Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld bei einem öffentlichen oder freien Träger, die in der veranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bestandteil der Anerkennung eines Blockpraktikums sind ein Praxisbericht und die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung zu Beginn des auf das Blockpraktikum folgenden Semesters.

(4) Studienbegleitende Praktika erstrecken sich über die Veranstaltungszeit eines Semesters. Sie finden i. d. R. wöchentlich in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld statt. Die Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung ist Voraussetzung zur Anerkennung eines studienbegleitenden Praktikums.

(5) Näheres zu den Praktika einschließlich der berufspraktischen Semester regelt die Praktikumsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit (Anlage 3).

## **II Grundstudium**

### **§ 9 Aufbau des Grundstudiums**

(1) Das Grundstudium ist auf 3 Semester angelegt.

(2) Das Grundstudium umfasst:

1. Grundlagenseminare (P),
2. Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen (P),
3. Wahlpflichtveranstaltungen (WP),
4. Praktika.

Zusätzlich können Wahlveranstaltungen (W) besucht werden.

(3) Das Grundstudium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutoren. Anlage 1 enthält die Stundentafel für das Grundstudium.

### **§ 10 Grundlagenseminare**

(1) Das Ziel der Grundlagenseminare ist es, ein entsprechend dem Gegenstand der Disziplin wissenschaftliches, theoretisch fundiertes und anwendungsbezogenes Grundwissen zu vermitteln. Die Integration dieses Grundwissens soll verdeutlicht werden.

(2) Die Grundlagenseminare finden in folgenden Grundlagenbereichen (GB) statt:

#### **GB I Sozialarbeit**

umfasst insgesamt 8 SWS:

GS I/1 Theorien und Geschichte der Sozialarbeit und Sozialpädagogik	(2 SWS),
GS I/2 Arbeitsfelder der Sozialarbeit 1	(2 SWS),
GS I/3 Arbeitsfelder der Sozialarbeit 2	(2 SWS),
GS I/4 Handlungswissenschaft Soziale Arbeit	(2 SWS);

#### **GB II Methoden in der sozialen Arbeit**

umfasst insgesamt 8 SWS:

GS II/1 Gruppenarbeit	(2 SWS),
GS II/2 Fallarbeit	(2 SWS),
GS II/3 Beratung	(2 SWS),
GS II/4 Gemeinwesenarbeit	(2 SWS);

**GB III Kulturelle Kommunikation**

umfasst insgesamt 4 SWS:

GS III/1 nonverbale Kommunikation	(2 SWS),
GS III/2 verbale Kommunikation	(2 SWS);

**GB IV Erziehungswissenschaft**

umfasst insgesamt 4 SWS

GS IV /1 Bildungs- und Erziehungstheorien	(2 SWS),
GS IV /2 Funktionen und Institutionen pädagogischen Handelns	(2 SWS);

**GB V Psychologie**

umfasst insgesamt 6 SWS:

GS V/1 Persönlichkeitspsychologie	(2 SWS),
GS V/2 Entwicklungspsychologie	(2 SWS),
GS V/3 Sozialpsychologie	(2 SWS);

**GB VI Soziale Medizin**

umfasst insgesamt 4 SWS:

GS VI/1 Medizinische Krankheitslehre	(2 SWS),
GS VI/2 Psychische Störungen	(2 SWS);

**GB VII Recht**

umfasst insgesamt 12 SWS:

GS VII/1 Einführung in das Recht	(2 SWS),
GS VII/2 Verwaltungsrecht für die soziale Praxis	(2 SWS),
GS VII/3 Grundlagen des Zivilrechts	(2 SWS),
GS VII/4 Familienrecht	(2 SWS),
GS VII/5 Sozialhilferecht	(2 SWS),
GS VII/6 Kinder- und Jugendhilferecht	(2 SWS);

**GB VIII Soziologie**

umfasst insgesamt 8 SWS:

GS VIII/1 Einführung in soziologisches Denken	(2 SWS),
GS VIII/2 Jugend- u. Familiensoziologie	(2 SWS),
GS VIII/3 Abweichendes Verhalten	(2 SWS),
GS VIII/4 Benachteiligte Lebenslagen und soziale Ungleichheit	(2 SWS);

**GB IX Sozialpolitik**

umfasst insgesamt 4 SWS:

GS IX /1 Einführung in die Sozialpolitik	(2 SWS),
GS IX /2 Struktur des Sozialstaates	(2 SWS);

**GB X Verwaltung, Organisation und Management**

umfasst insgesamt 2 SWS:

GS X/1 Aufgaben und Strukturen von freien und öffentlichen Trägern und Organisationen im privaten Bereich/ Einführung Management	(2 SWS).
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

**§ 11**

**Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen**

Fachübergreifende Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- Textverarbeitung	(4 SWS),
- Dokumentations- und Präsentationsmethoden	(2 SWS),

- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS),
- Sprachen<sup>1</sup> (aus dem Sprachbereich ist eine Sprachveranstaltung über 2 Semester Dauer zu belegen) (4 SWS).

## § 12

### Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Das Ziel der Wahlpflichtveranstaltungen ist es, ergänzende Qualifikationen und Fertigkeiten zu vermitteln, die im Hauptstudium vertieft werden können.

(2) Die Inhalte von Wahlpflichtveranstaltungen können sich auf folgende Bereiche beziehen:

- Malerei,
- Grafik,
- Fotografie,
- Theater/Schauspiel,
- Musik,
- Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit,
- Arbeit mit spezifischen Zielgruppen der Sozialen Arbeit,
- Ausgewählte sozialwissenschaftliche Probleme.

(3) Im Grundstudium müssen mindestens 2 SWS an Wahlpflichtveranstaltungen nachgewiesen werden. Diese SWS sind inhaltlich frei wählbar.

## III Hauptstudium

## § 13

### Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium dauert fünf Semester einschließlich der beiden berufspraktischen Semester (4. und 5. Semester).

(2) Das Hauptstudium umfasst:

1. Hauptseminare (WP),
2. Fächerübergreifende Veranstaltungen (P/W),
3. Vertiefungsrichtungen (WP),
4. Berufspraktische Schwerpunkte (WP).

Zusätzlich können weitere Wahlveranstaltungen besucht werden (W). Die Stundentafel für das Hauptstudium befindet sich in Anlage 2.

## § 14

### Hauptseminare

(1) Ziel der Hauptseminare ist, aufbauend auf den Grundlagenseminaren, die Vermittlung wissenschaftlich fundierter, anwendungsbezogener Qualifikation als Grundlage selbständiger beruflicher Tätigkeit in den Aufgabenfeldern sozialer Arbeit.

(2) Die Hauptseminare (WP) umfassen insgesamt 34 SWS aus folgenden Bereichen:

#### **I Sozialarbeit** (4 SWS)

umfasst insgesamt vier SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Theorien und aktuelle theoretische Entwicklungen,
- gesellschaftliche Bedingungen sozialer Arbeit,
- philosophisch-ethische Grundfragen der Sozialarbeit;

#### **II Methoden der sozialen Arbeit** (3 SWS)

umfasst insgesamt drei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Anwendungsbereiche der Beratung,
- Methoden der Erwachsenenbildung,
- Projektmethode;

#### **III Kulturelle Kommunikation** (3 SWS)

umfasst insgesamt drei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:

- Bildkommunikation,

---

<sup>1</sup> Je nach Möglichkeiten und Kapazitäten der Fachhochschule können Englisch, Französisch oder Russisch gewählt werden.

- Medienpädagogik;

**IV Erziehungswissenschaft** (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:  
- ausgewählte Probleme der Erziehungs- und Bildungsarbeit;

**V Psychologie** (4 SWS)

umfasst insgesamt vier SWS, mögliche Veranstaltungen sind:  
- angewandte Entwicklungspsychologie,  
- angewandte Sozialpsychologie,  
- psychotherapeutische Konzepte;

**VI Soziale Medizin** (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:  
- Sozialmedizin;

**VII Recht** (6 SWS)

umfasst insgesamt sechs SWS, mögliche Veranstaltungen sind:  
- rechtl. Strukturen sozialer Problemfelder,  
- Verwaltungsrecht,  
- Berufsrecht für soziale Arbeit;

**VIII Soziologie** (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:  
- Jugendsoziologie,  
- Gerontologie,  
- Soziologie der Kindheit und der Familie;

**IX Sozialpolitik** (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei SWS, mögliche Veranstaltungen sind:  
- Gesellschafts- und Sozialpolitik,  
- Soziale Bewegungen;

**X Verwaltung, Organisation und Management** (4 SWS)

umfasst insgesamt vier SWS, mögliche Veranstaltungen sind:  
- betriebswirtschaftliches Denken in der sozialen Arbeit,  
- Personalführung/Management;

das **Kolloquium** (2 SWS)

umfasst insgesamt zwei Semesterwochenstunden  
- Diplomandenkolloquium.

**§ 15**

**Fächerübergreifende Veranstaltungen**

Zu fächerübergreifenden Veranstaltungen gehören:

- Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (P) (2 SWS).

Weitere mögliche Veranstaltungen sind sozialwissenschaftliche Auswertungsverfahren (W), computergestützte Videoproduktion (W) und Ringvorlesungen (W).

**§ 16**

**Vertiefungsrichtungen**

(1) Studienziele der Vertiefungsrichtungen sind:

1. Befähigung, wissenschaftliche Erkenntnisse nach ihrer berufspraktischen Bedeutung befragen und zuordnen zu können,
2. durch die Ermittlung und Analyse von Fragestellungen aus der Praxis zur theoretischen Reflexion beizutragen,
3. Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischer Aufgaben zu erfahren und zu reflektieren.

(2) Folgende Vertiefungsrichtungen können studiert werden:

(die Spiegelstriche kennzeichnen mögliche Inhalte)

1. **Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

- Allgemeiner Sozialdienst,
- Jugendhilfeplanung,
- Jugendgerichtshilfe,
- Erziehungshilfe,
- Offene Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit,
- Kinder- und Jugendschutz,

- Gewalt in der Familie,
- Jugendsozialarbeit,
- Beratung in Fragen der Erziehung,
- Heimerziehung;

## 2. Gesundheitswesen/Rehabilitation

- Gesundheitsförderung,
- Behinderung,
- Sucht,
- Rehabilitation,
- (Sozial)Psychiatrie,
- Sozialdienst im Krankenhaus,
- Therapeutische Verfahren und Konzepte,
- Heilpädagogik,
- Sexualpädagogik,
- Aidsprävention;

## 3. Bildung und Ästhetik/Sozialästhetik

- Erwachsenenbildung,
- außerschulische Jugendbildung,
- Medienpädagogik,
- Freizeitpädagogik,
- Erlebnispädagogik,
- Darstellende Kunst,
- Bildende Kunst,
- Musik und Literatur;

## 4. Arbeit mit Zielgruppen

- Mädchen- und Frauenarbeit,
- Jungen- und Männerarbeit,
- Altenarbeit/ Altenhilfe,
- Straffälligenhilfe,
- Obdachlosenhilfe/Arbeit mit Wohnungslosen,
- Migration/Arbeit mit Ausländern,
- Schuldnerberatung,
- Schwulen- und Lesbenarbeit;

## 5. Sozialarbeit im sozialen Raum

- Stadtteilbezogene Sozialarbeit,
- multikulturelle Arbeit,
- Sozialplanung,
- Soziokulturelle Zentren,
- Streetwork,
- sanierungsbezogene Sozialarbeit,
- Brennpunktarbeit.

(3) Das Studium in den Vertiefungsrichtungen umfasst insgesamt 20 Semesterwochenstunden. Es sollen Seminare aus mindestens 2 Vertiefungsrichtungen gewählt werden.

### § 17

#### Berufspraktischer Schwerpunkt (BPS)

(1) Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, es dient dem Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten und Kompetenzen. Mittels Exkursionen sollen die Studenten Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen.

(2) Ein berufspraktischer Schwerpunkt dauert zwei Semester (4./5. Semester), begleitet das Berufspraktikum und findet in festen, praxisfeldspezifischen Gruppen statt.

(3) Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden (4. und 5. Semester je 8 SWS).

(4) Die Seminarangebote im Ausbildungsschwerpunkt sollen umfassen:

- Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion,
- Vertiefungsseminare,
- Supervision.

#### IV Schlussbestimmungen

##### § 18

##### In-Kraft-Treten~~Inkrafttreten~~, Übergangsregelung

(1) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im WS 2000/2001 aufnehmen.

(3) Für alle übrigen Studenten gelten die Studienordnung für den Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Jena mit dem Abschluss Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule) bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 548), zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S. 308), und die Praktikumsordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 434) weiter.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena

Prof. Dr. oec. G. Beibst

Die Dekanin des  
Fachbereiches Sozialwesen

Prof. Dr. phil. B. Bütow

Anlage 1

**Studentafel für das Grundstudium**

		Studienumfang in SWS		
		Semester		
		1.	2.	3.
GB I	Sozialarbeit	4	2	2
GB II	Methoden in der sozialen Arbeit	2	2	4
GB III	Kulturelle Kommunikation	2	2	
GB IV	Erziehungswissenschaft	2	2	
GB V	Psychologie	2	4	
GB VI	Soziale Medizin		2	2
GB VII	Recht	4	4	4
GB VIII	Soziologie	2	2	4
GB IX	Sozialpolitik	2	2	
GB X	Verwaltung, Organisation und Management			2
Fächerübergreifende Pflichtveranstaltungen		4	4	4
Sonstige Wahlpflichtveranstaltungen		2		
<b>Studienumfang im Semester</b>		<b>26</b>	<b>26</b>	<b>22</b>

**Studienumfang im Grundstudium**

**74 SWS**

Anlage 2

**Studentafel für das Hauptstudium**

	Gesamt (SWS)	6. - 8.
<b>Hauptseminare (WP)</b>		
I Sozialarbeit	4	
II Methoden in der sozialen Arbeit	3	
III Kulturelle Kommunikation	3	
IV Erziehungswissenschaften	2	
V Psychologie	4	
VI Soziale Medizin	2	
VII Recht	6	
VIII Soziologie	2	
IX Sozialpolitik	2	
X Verwaltung, Organisation und Management	4	
Diplomandenkolloquium	2	
<b>Summe</b>	<b>34</b>	
<b>Fächerübergreifende Veranstaltungen (P)</b>		
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	2	
<b>Vertiefungsrichtungen (WP)</b>		
1. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		
2. Gesundheitswesen / Rehabilitation		
3. Bildung und Ästhetik/Sozialästhetik		
4. Arbeit mit Zielgruppen		
5. Sozialarbeit im sozialen Raum		
<b>Summe</b>	<b>20</b>	
<b>Berufspraktischer Schwerpunkt (WP)</b>	<b>16</b>	
<b>Studienumfang im Hauptstudium</b>	<b>72</b>	

**Gesamtstundenzahl - Studium: 146**

Anlage 3

## PRAKTIKUMSORDNUNG

### Gliederung:

- § 1 Praktikumsausschuss
- § 2 Dauer und Gliederung der berufspraktischen Semester
- § 3 Inhalt und Zweck der berufspraktischen Semester
- § 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren
- § 5 Begleitung der berufspraktischen Semester; Ausbildungsplan
- § 6 Verlängerung und Unterbrechung der berufspraktischen Semester
- § 7 Beurteilung der Praktikanten
- § 8 Praktikumsabschlussarbeit
- § 9 Kolloquiumsziel und Kolloquiumskommission
- § 10 Meldung und Zulassung zum Kolloquium
- § 11 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums

### § 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena wird ein Praktikumsausschuss gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. die Termine für das Kolloquium festzusetzen,
4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der berufspraktischen Semester zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professoren (ferner ein Professor als stellvertretendes Mitglied),
2. ein Vertreter der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
3. der Leiter des Praxisamtes,
4. ein Studierender, der sich noch nicht zum Diplom-Kolloquium gemeldet hat (ferner zwei Studierende als stellvertretende Mitglieder).

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das studentische Mitglied wird von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist jeweils zulässig.

(5) Der Praktikumsausschuss wählt aus seiner Mitte einen hauptamtlich tätigen Angehörigen der Hochschule zum Vorsitzenden, eines der übrigen Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 2 Dauer und Gliederung der berufspraktischen Semester

(1) Die berufspraktischen Semester finden im 4. und 5. Semester im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik statt und umfassen 40 Wochen.

(2) Die berufspraktischen Semester können in maximal zwei als geeignet anerkannten Praxisstellen durchgeführt werden. Sie gliedern sich dann zu gleichen Teilen in selbständige Ausbildungsabschnitte.

(3) Zu Beginn der berufspraktischen Semester müssen die in § 8 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena geforderten Praktika (Block- oder studienbegleitende Praktika) abgeleistet sein.

(4) Die berufspraktischen Semester werden mit dem Kolloquium abgeschlossen.

(5) Eine Anrechnung vor dem Studium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf die berufspraktischen Semester erfolgt in der Regel nicht.

### § 3 Inhalt und Zweck der berufspraktischen Semester

(1) Die berufspraktischen Semester haben die Aufgabe, die Studierenden in nach § 4 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen. Insbesondere sollen die berufspraktischen Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden.

(2) In den berufspraktischen Semestern sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennen lernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden ermittelt werden.

### § 4 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

(1) Als für die berufspraktischen Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden. Werden die berufspraktischen Semester in zwei Praxisstellen durchgeführt, gilt dieses zumindest für eine der beiden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle trifft der Fachbereich. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit kann jederzeit Auskunft über die von der Fachhochschule erteilten Anerkennungen verlangen.

(4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die der Studierende während der berufspraktischen Semester wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag des Praktikumsausschusses der Fachbereichsrat.

(5) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(6) Auslandspraktika sind seitens der Fachhochschule ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 20 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt § 3 sinngemäß.

### § 5 Begleitung der berufspraktischen Semester; Ausbildungsplan

(1) Die Begleitung der berufspraktischen Semester obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen nach Absatz 4 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(3) Die berufspraktischen Semester sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem im Sinne des Absatz 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praktikumsausschuss vorzulegen.

(4) Die Fachhochschule bietet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen.

(5) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Fachhochschule die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer ~~nahe gelegenen~~ ~~nahegelegenen~~ Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine einwöchige Reflexionsveranstaltung pro Praxissemester.

(7) Das Praxisamt des Fachbereiches führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrenden Praxisanleitertreffen durch, an denen die Studierenden teilnehmen können. In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

## § 6 Verlängerung und Unterbrechung der berufspraktischen Semester

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 4 Wochen, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 6 Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung der berufspraktischen Semester ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 7 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

## § 7 Beurteilung der Praktikanten

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung der berufspraktischen Semester, in den Fällen nach § 2 Abs. 2 nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Sie besteht aus einem schriftlichen Bericht über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf der berufspraktischen Semester und einer Stellungnahme zur Tätigkeit der Studierenden.

(2) Zeigt sich während der berufspraktischen Semester, dass die Leistungen gemäß Ausbildungsplan § 5 Abs. 3 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Fachhochschule in Verbindung. Hält die Praktikumsstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen der berufspraktischen Semester zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten 4 Wochen der berufspraktischen Semester der Fachhochschule mitzuteilen.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilungen nach Absatz 1 stellen Praxisstellen und die in § 5 Abs. 3 genannten Lehrenden gemeinsam fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

## § 8 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während der berufspraktischen Semester gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich der berufspraktischen Semester nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich ~~auseinander setzen~~ ~~auseinandersetzen~~. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit - mit nicht mehr als drei Beteiligten - vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von 10 bis 15 Seiten haben. Sie wird nicht benotet.

## § 9 Kolloquiumsziel und Kolloquiumskommission

(1) Das Kolloquium ist eine Prüfung im Sinne der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena. Sofern für seine Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena Anwendung.

(2) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 3 Abs. 1 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Diplomsozialarbeiter/-sozialpädagoge erfüllt.

(3) Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:

1. einem Professor,

2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen.

(4) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.

#### § 10 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Das Kolloquium findet mindestens zweimal im Jahr statt und ist am Fachbereich Sozialwesen anzumelden.

(2) Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin zu erfolgen und ist an das Praxisamt des Fachbereiches zu richten.

(3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind vorzulegen:

- a) das Vordiplomzeugnis,
- b) die Praktikumsabschlussarbeit,
- c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 7 Abs. 1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 1 und die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3,
- d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und
- e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung der berufspraktischen Semester angemeldet werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Praxisamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,

1. die Meldefrist versäumt wurde,
2. die nach Absatz 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen der berufspraktischen Semester aufgrund der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

#### § 11 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums

(1) Kolloquien werden

- als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
- als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.

(2) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der in den berufspraktischen Semestern wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die in der Berufspraxis erfahrene Person ist Beisitzer. Die Bewertung des Kolloquiums mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ erfolgt durch den Professor. Der Beisitzer ist vorher zu hören. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(5) Mit dem bestandenen Kolloquium sind die berufspraktischen Semester erfolgreich abgeschlossen.

(6) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Hörer.

(7) Wird das Kolloquium mit „nicht erfolgreich“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.

- (8) Die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Semester ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.
- (9) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist unzulässig.
- (10) Wird das Kolloquium als endgültig „nicht bestanden“ bewertet, ist dies den Studierenden unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.

## **Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik (BMT) an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2003 (GVBl. S. 213) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik; der Rat des Fachbereiches Medizintechnik hat am 22.05.2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 27.05.2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Prüfungsordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK).

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bewertung der Diplomarbeit, Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 14 Diplomzeugnis/Diplomurkunde
- § 15 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen
- § 16 Gleichstellung

### **Anlagen:**

1. Prüfungspläne (Tafeln 1 – 4)
2. Muster Zeugnis Vordiplom (Tafel 5)
3. Muster für Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas (Tafel 6)
4. Muster Diplomzeugnis (Tafel 7)
5. Muster Diplomurkunde (männlich) (Tafel 8)
6. Muster Diplomurkunde (weiblich) (Tafel 9)
7. Muster Formblatt Zusammenfassung zur Diplomarbeit (Tafel 10)

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich / Bezug auf andere Ordnungen**

- (1) Für den Studiengang Biomedizintechnik (BMT) gilt nachstehende Prüfungsordnung, im Folgenden abgekürzt "PO".
- (2) Die PO regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden abgekürzt mit "RPO", die Ausgestaltung der Fachprüfungen des Studiengangs BMT an der Fachhochschule Jena.
- (3) Soweit in dieser PO nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der RPO.
- (4) Die auf der Grundlage dieser PO erarbeitete Studienordnung (SO) für den Studiengang BMT regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

### **§ 2**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für den Studiengang BMT ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Medizintechnik zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender
  - drei weitere Professoren des Fachbereiches
  - zwei Studenten des Fachbereiches.

In begründeten Ausnahmefällen können statt Professoren auch Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals mit Lehraufgaben in den Prüfungsausschuss bestellt werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizintechnik für 3 Jahre bestellt. Arbeitsweise, Aufgaben und Obliegenheiten des Prüfungsausschusses regelt § 18 RPO, Absatz 2 bis 8.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Semester sowie die Prüfungen und die Diplomarbeit. Ein Vorpraktikum gehört nicht zur Regelstudienzeit.

- (2) Theoretische Studiensemester sind das erste bis vierte und das sechste bis siebente Semester des Studienganges. Das praktische Studiensemester ist das fünfte Semester. Im achten Studiensemester wird die Diplomarbeit angefertigt.
- (3) Zum Grundstudium gehören das erste bis dritte Semester, zum Hauptstudium das vierte bis achte Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der SO des Studienganges BMT festgelegt.

#### § 4

##### Prüfungsleistungen

- (1) Alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen. Sie bestehen aus einer oder mehreren Prüfungen als Grundlage für die Erteilung einer Fachnote.  
Die Fachprüfungen des Grundstudiums sind in der Anlage 1 (Tafel 1), die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind in der Anlage 1 (Tafel 2) zusammengefasst.
- (2) Aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern des Grundstudiums (Anlage 1, SO) muss ein Fach belegt und dieses mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden. Aus dem Katalog der drei angebotenen Wahlpflichtmodule im Hauptstudium muss eins ausgewählt und komplett mit allen Fächern belegt und mit allen Fachprüfungen abgeschlossen werden. Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums müssen nach § 3 (5) SO mindestens 2 SWS belegt und durch Fachprüfungen abgeschlossen werden.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) werden in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erbracht. Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Prüfungsperiode am Semesterende durchgeführt, die Dauer legt der Prüfungsplan fest. Alternative Prüfungsleistungen (AL) sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, die in der Regel während des Semesters erbracht werden, wie Testate, Belegarbeiten und Protokolle. Art und Dauer bzw. die nominale Bearbeitungszeit legen die Lehrkräfte fest und informieren darüber die Studierenden am Semesterbeginn (Anlage 1, Tafeln 1 und 2).
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen zu unterschiedlichen Teilgebieten innerhalb eines Lehrgebietes, aus denen die Fachprüfung besteht, mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden.
- (5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird die Gesamtnote durch das gewichtete Mittel der Teilleistungen mit einer Dezimale hinter dem Komma gebildet, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Die Wichtung der einzelnen Prüfungen für die Bildung der Fachendnote sind in den Tafeln 1 und 2 der Anlage 1 enthalten.
- (6) Die Erteilung der Fachnote als Anerkennung des Abschlusses eines Pflicht- oder Wahlpflichtfaches, das ein Praktikum beinhaltet, kann nur bei Vorliegen des Laborscheines erfolgen.
- (7) Prüfungsnoten werden den Studierenden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang bekannt gegeben bzw. durch Leistungsbescheinigungen bestätigt.
- (8) Prüfungen, die § 15 (2) RPO entsprechen und außerhalb der Prüfungszeit angesetzt werden sollen, sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Medizintechnik zu beantragen.
- (9) Prüfungen werden bei Versäumnis mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten (§ 11 (1) RPO).

#### § 5

##### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt eine schriftliche Anmeldung des Studenten nach § 6 der RPO voraus. Die Anmeldefristen werden in jedem Semester rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben und gelten als Ausschlussfristen. Das Einschreiben in die Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtfächer verpflichtet zur Teilnahme an der Prüfungsleistung des entsprechenden Faches. Wird die Prüfung nicht angetreten und hat der Prüfling das Versäumnis zu vertreten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.  
Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtfächer können nur bei Vorliegen einer Mindestbewerberzahl, die zentral durch die Fachhochschule Jena geregelt ist, endgültig angeboten werden. Sollte die Mindestbewerberzahl für einzelne Fächer oder Module nicht erreicht werden, wird dies rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben, so dass eine Umorientierung durch die betroffenen Studierenden erfolgen kann.
- (2) Die Festlegung von notwendigen Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Prüfungen sowie die notwendigen Studienleistungen als Voraussetzung für die Erteilung der Note sind im Prüfungsplan ausgewiesen (Anlage 1, Tafeln 1 und 2).
- (3) Zu den Fachprüfungen ab dem sechsten Fachsemester wird nur zugelassen, wer alle PL und AL des Grundstudiums erfolgreich erbracht hat und wer die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters nachweist.
- (4) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind bis spätestens zum Ende des fünften Semesters erstmals vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten PL und AL als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind bis spätestens zum Ende des zwölften Semesters erstmals vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### § 6

##### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 17 der RPO.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden nur angerechnet, wenn zwischen Ende eines nicht abgeschlossenen Studiums und Beginn eines Studiums im Fachbereich Medizintechnik an der Fachhochschule Jena der Zeitraum von 3 Jahren nicht überschritten wird. Diese Frist gilt auch für Leistungen aus einem Studium an der Fachhochschule Jena.
- (3) Die Anerkennung wird auf Antrag der Studierenden gemäß § 17 (7) RPO durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches festgestellt.
- (4) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht als Studienfächer entsprechend Anlagen 1 bis 4 der SO anerkannt werden, können als "Zusatzfächer" mit Angabe der Universität/ Hochschule im Diplomzeugnis angegeben werden. Sie werden nicht bei der Bildung des Notendurchschnittes berücksichtigt.

### **§ 7**

#### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt nach den Festlegungen des § 10 RPO.
- (2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte ist in der Regel folgender Bewertungsschlüssel anzuwenden:  
Note 1,0 von 100 % bis 96 %  
    Note 1,3 unter 96 % bis 92 %  
    Note 1,7 unter 92 % bis 87 %  
    Note 2,0 unter 87 % bis 82 %  
    Note 2,3 unter 82 % bis 78 %  
    Note 2,7 unter 78 % bis 73 %  
    Note 3,0 unter 73 % bis 68 %  
    Note 3,3 unter 68 % bis 64 %  
    Note 3,7 unter 64 % bis 58 %  
    Note 4,0 unter 58 % bis 50 %
- (3) Die Note des Vordiploms wird als arithmetisches Mittel aller Fachnoten des Grundstudiums gebildet (ebenfalls mit einer Dezimalen hinter dem Komma).

### **§ 8**

#### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Der Studiengang ist nicht geeignet, Freiversuche bei nicht-bestandenen Einzelprüfungen einzuräumen.
- (2) Für höchstens je zwei Prüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums ist eine zweite Wiederholung möglich. Darüber hinausgehende Bewilligungen zweiter Wiederholungen sind nicht möglich.
- (3) Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit "nicht ausreichend" (§14 (3) der RPO) bewertet.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann auch als mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission gemäß § 14 Abs. 4 der RPO durchgeführt werden.
- (5) Eine beabsichtigte Anmeldung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist in schriftlicher Form (Formblatt Prüfungsamt) beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches zwecks Bestätigung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum anzuzeigen. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens im jeweils übernächsten Semester abgelegt werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten (§ 9 (2) RPO).
- (7) Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird generell mit Note 4,0 bewertet.

### **§ 9**

#### **Diplomarbeit**

- (1) Die Ausgabe des Diplomthemas erfolgt auf Antrag des Diplomanden im achten Semester, in der Regel jedoch spätestens 12 Monate nach dem Abschluss der Fachprüfungen, durch den betreuenden Hochschullehrer nach Bestätigung durch den Dekan des Fachbereiches. Ansonsten gilt die Diplomarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Ausgabefrist kann auf schriftlichen begründeten Antrag des Kandidaten um höchstens 6 Monate verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der oben genannten Frist zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit müssen die nach § 24 (5) der RPO genannten Unterlagen vorgelegt werden, alle Fachprüfungen des Hauptstudiums müssen erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Abweichungen hiervon sind in § 24 (7) der RPO geregelt.
- (3) Die Diplomanden werden während der Dauer der Anfertigung der Diplomarbeit von einem Hochschullehrer der Fachhochschule betreut, der für das Fachgebiet der Diplomarbeit kompetent ist und im Diplomverfahren als Gutachter fungiert. Ein

- zweiter Hochschullehrer oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person der Fachhochschule erstellt ein zweites Gutachten. Die Note der Diplomarbeit wird gleichgewichtet aus beiden Gutachten ermittelt.
- (4) Wird die Arbeit gemäß § 24 (3) RPO außerhalb der Fachhochschule angefertigt, benennt die jeweilige Einrichtung zur Anleitung der Diplomanden einen Betreuer. Dieser Betreuer fertigt dann in der Regel anstelle des 2. Hochschullehrers das 2. Gutachten an. Für den Fall, dass der betriebliche Betreuer nicht Gutachter sein kann, gilt (3) Satz 2.
  - (5) Die Benennung der beiden Gutachter (nach (3) oder (4)) erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Kolloquium und spätestens zur Abgabe der Diplomarbeit und ist aktenkundig zu machen.
  - (6) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter um mehr als 1,5 in den Noten voneinander ab, oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Diplomarbeit wird in diesem Fall gleichgewichtet aus den drei Gutachten ermittelt.
  - (7) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
  - (8) Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgen im Fachbereich (§ 24, Abs. 4, RPO).
  - (9) Das Thema der Diplomarbeit und der Ausgabetermin sind aktenkundig zu machen (bestätigter "Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas"; Anlage Tafel 6).
  - (10) Die Diplomarbeit ist termin- und formgerecht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausführung einzureichen. Eine Zusammenfassung (siehe Tafel 10) ist in schriftlicher und elektronischer Form beizufügen. Die Abgabe der Diplomarbeit erfolgt über das Dekanat an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Medizintechnik. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

### **§ 10 Kolloquium**

- (1) Für den dieser PO unterliegenden Studiengang ist ein Kolloquium zur Diplomarbeit von mindestens dreißig und maximal sechzig Minuten Dauer vorgesehen.
- (2) Im Kolloquium stellt der Kandidat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit in Form eines Vortrages vor und vertritt sie gegenüber fachlicher Kritik.
- (3) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Hochschullehrer als Vorsitzenden, der nicht Gutachter ist und dem Gutachter nach § 9 Abs. 3 Satz 1.
- (4) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Das Kolloquium gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zum Prüfungstermin (Kolloquium) ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. von diesem zurücktritt.
- (6) Ein nicht beständenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 11 Bewertung der Diplomarbeit, Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Die Diplomarbeit wird als "nicht ausreichend" bewertet, wenn:
  - sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
  - der Kandidat die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
  - sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.
- (2) Eine Abmeldung eines festgelegten Prüfungstermins (Kolloquium) ist bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungsbeginn (Kolloquium) in schriftlicher Form möglich. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" nur einmal (aber mit anderer Thematik) wiederholt werden.

### **§ 12 Gesamtnote der Diplomprüfung**

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichteter Durchschnitt ohne Beachtung der zweiten Dezimale wie folgt ermittelt:

- |                                                                                                                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Note der Diplomarbeit                                                                                                                                                                | 20% |
| 2. Note des Kolloquiums                                                                                                                                                                 | 10% |
| 3. Durchschnittsnote aller Fachprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtfächer)<br>des Hauptstudiums mit einer Wichtung entsprechend der<br>Wochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen | 70% |

### **§ 13 Diplomzeugnis/Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage Tafel 5) erteilt.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis (Anlage Tafel 7) erteilt.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der akademische Grad
  - Diplomingenieur (Fachhochschule) Dipl.-Ing. (FH) bzw.
  - Diplomingenieurin (Fachhochschule) Dipl.-Ing. (FH)verliehen (Anlage Tafeln 8 und 9).

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese PO tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese PO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studiengangs BMT im Fachbereiches Medizintechnik aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2003/2004 begonnen haben, gilt diese PO ebenfalls ab dem WS 2003/2004.

**§ 15 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 28.05.2003

Prof. Dr. oec. G. Beibst  
Rektorin

Prof. Dr. rer. nat. habil. M. Meyer  
Dekan des FB Medizintechnik

Anlagen

**Anlage 1/1 zur PO BMT**

**Tafel 1: Fachprüfungen des Grundstudiums**

Fachprüfung	Fach-Nr.	Lehrfach	Semester	Art der Prüfungsleistung	Dauer	Wichtung	Voraus. f. Notenerteilung
Mathematik	M001	Mathematik I	1				SL
	M001a	Mathematik II	2	PL	120	70	SL(1)
	M001b	Statistik	3	PL	90	30	
Informatik	M002	Informatik I	1	PL	90	40	
	M002a	Informatik II	2	AL		60	SL(1) + Lab(2)
Physik	M003	Physik I	1				
	M003a	Physik II	2	PL	120	100	SL(1) + Lab(1)
Chemie	M004	Chemie I	1	PL	90	50	
	M004a	Chemie II	2	PL	90	50	Lab(2)
Elektrotechnik	M005	Elektrotechnik I	1	AL	90	40	
	M005a	Elektrotechnik II	2	PL	90	60	Lab(2)
Biologie	M006	Biologie	1	PL	90	100	
Mikrobiologie / Molekularbiologie	M007	Mikrobiologie / Molekularbiologie	2	PL	90	100	Lab(2)
Elektronische Bauelemente	M008	Elektronische Bauelemente	2	PL	90	100	Lab(2)
Steuerungs- und Regelungstechnik	M009	Steuerungs- und Regelungstechnik I	2	PL	90	50	
	M009a	Steuerungs- und Regelungstechnik II	3	AL		50	Lab(3)
Biophysik	M010	Biophysik	3	PL	90	100	Lab(3)
Biochemie	M011	Biochemie	3	PL	90	100	Lab(3)
Anatomie und Physiologie	M012	Anatomie und Physiologie I	3	s. HS			
Labor- und Analysetechnik	M013	Labor- und Analysetechnik I	3	PL s. HS	90	75	
Grundlagen der Messtechnik	M014	Grundlagen der Messtechnik I	3	s. HS			
Schaltungstechnik	M015	Schaltungstechnik	3	PL	90	100	Lab(3)
Gerätelehre / Konstruktion	M016	Gerätelehre / Konstruktion	3	PL	90	100	Lab(3)
Sprachen	WPF01	Sprachen	1				
	WPF01a	Sprachen	2	AL	90	100	

s. HS – siehe Hauptstudium (Vorlesungsreihe setzt sich im HS fort; PL geht in die Fachprüfung des HS ein)

Lab(x) – Laborschein Praktikum (Semester).

Anlage 1/2 zur PO BMT

Tafel 2: Fachprüfungen des Hauptstudiums

Fachprüfung	Fach-Nr.	Lehrfach	Semester	Art der Prüfungsleistung	Dauer	Wichtung	Voraus. f. Notenerteilung
Anatomie und Physiologie	M012a	Anatomie und Physiologie II	4	PL s. GS	90	100	
Labor- und Analysetechnik	M013a	Labor- und Analysetechnik II	4	AL s. GS	45	25	Lab(3)+Lab(4)
Grundlagen der Messtechnik	M014a	Grundlagen der Messtechnik II	4	PL s. GS	90	100	Lab(4)
Signal- und Systemanalyse	M017	Signal- und Systemanalyse	4	PL	90	100	Lab(4)
Digitale Schaltungstechnik / Mikroprozessor-Technik	M018	Digitale Schaltungstechnik / Mikroprozessor-Technik	4	PL	90	100	Lab(4)
Programmierung	M019	Programmierung	4	AL	60	100	Lab(4)
Grundlagen der Bioinformatik	M020	Grundlagen der Bioinformatik	4	PL	90	100	
Medizinelektronik	M021	Medizinelektronik	4	AL	60	100	Lab(4)
Medizinprodukterecht	M022	Medizinprodukterecht	4	PL	90	100	
Technische Sicherheit / Qualitätssicherung	M023	Technische Sicherheit / Qualitätssicherung	4	PL	90	100	Lab(4)
Medizinische Physik	M024	Medizinische Physik I	6				
	M024a	Medizinische Physik II	7	PL	90	100	Lab(6) + Lab(7)
Medizinische Gerätetechnik	M025	Medizinische Gerätetechnik I	6				
	M025a	Medizinische Gerätetechnik II	7	PL	90	100	Lab(7)
Biomedizinische Technik – Verfahren in Diagnostik	M026	Biomedizinische Technik – Verfahren in Diagnostik	6	PL	90	100	Lab(6)
Biosignalanalyse	M027	Biosignalanalyse	6	PL	90	100	Lab(6)
Datenbanken / Kommunikationstechnik	M028	Datenbanken / Kommunikationstechnik	6	AL	60	100	
Ionisierende Strahlung	M029	Ionisierende Strahlung	6	PL	90	100	Lab(6)
Biomedizinische Technik – Verfahren in Therapie	M030	Biomedizinische Technik – Verfahren in Therapie	7	PL	90	100	Lab(7)
Medizinische Messtechnik	M031	Medizinische Messtechnik	7	PL	90	100	Lab(7)
Medizinische Informationssysteme	M032	Medizinische Informationssysteme	7	PL	90	100	Lab(7)

s. GS – Siehe Grundstudium (Vorlesungsreihe begann im GS).  
Lab(x) – Laborschein Praktikum (Semester).

Anlage 1/3 zur PO BMT

Tafel 3: Fachprüfungen der Wahlpflichtmodule

Fachprüfung	Fach-Nr.	Lehrfach	Semester	Art der Prüfungsleistung	Dauer	Wichtigkeit	Voraus. f. Notenerteilung
<b>WPFM Medizinische Technik (MT)</b>							
Baugruppen der Biomedizinischen Technik	WPF02	Baugruppen der Biomedizinischen Technik	6	PL	90	100	Lab(6)
Projektarbeit MT	WPF03	Projektarbeit MT I	6				
	WPF03a	Projektarbeit MT II	7	AL		100	
Mechatronik	WPF04	Mechatronik	7	AL	60	100	
<b>WPFM Medizinische Informatik (MI)</b>							
Software-Engineering	WPF05	Software-Engineering	6	PL	90	100	Lab(6)
Projektarbeit MI	WPF06	Projektarbeit MI I	6				
	WPF06a	Projektarbeit MI II	7	AL		100	
Methoden der Bioinformatik	WPF07	Methoden der Bioinformatik	7	AL	60	100	Lab(7)
<b>WPFM Bioinstrumente (BI)</b>							
Grundlagen der Mikrosystemtechnik	WPF08	Grundlagen der Mikrosystemtechnik	6	PL	90	100	
Molekulare Oberflächentechnik	WPF09	Molekulare Oberflächentechnik	6	AL	45	100	
Projektarbeit BI	WPF10	Projektarbeit BI I	6				
	WPF10a	Projektarbeit BI II	7	AL		100	
Spezielle Messtechnik	WPF11	Spezielle Messtechnik	7	AL	60	100	

Lab(x) – Laborschein Praktikum (Semester).

Alle nicht mit Dauer belegten AL werden in Form einer Belegarbeit erbracht.

**Anlage 1/4 zur PO BMT**

**Tafel 4: Fachprüfungen der Wahlpflichtfächer**

Fachprüfung	Fach-Nr.	Lehrfach	Semester	Art der Prüfungsleistung	Dauer	Wichtigkeit
Betriebswirtschaftslehre	WPF12	Betriebswirtschaftslehre	6	AL		100
Digitale Bildverarbeitung	WPF13	Digitale Bildverarbeitung	6	PL	90	100
Biomaterialien	WPF14	Biomaterialien	6	AL	60	100
Antriebstechnik	WPF15	Antriebstechnik	6	AL	60	100
Laser in der Medizin	WPF16	Laser in der Medizin	6	AL	60	100
Grundlagen der Gentechnik	WPF17	Grundlagen der Gentechnik	6	AL	60	100
Fremdsprachen-Zertifikat	WPF18	Fremdsprachen-Zertifikat	6	AL	60	100
Methoden der Bioinformatik	WPF07	Methoden der Bioinformatik	7	AL	60	100
Intensivmedizin (spezielle OP-Techniken)	WPF19	Intensivmedizin (spezielle OP-Techniken)	7	AL	60	100
Marketing	WPF20	Marketing	7	AL	60	100
Krankenhausbetriebstechnik	WPF21	Krankenhausbetriebstechnik	7	AL	60	100
Biostatistik	WPF22	Biostatistik	7	PL	90	100
Biosensoren	WPF23	Biosensoren	7	AL	60	100
Technische Optik	WPF24	Technische Optik	7	AL	60	100



ZEUGNIS ÜBER DIE  
DIPLOMVORPRÜFUNG

Herr / Frau

geboren am

in hat im FACHBEREICH **Medizintechnik**

für den **Studiengang Biomedizintechnik**

das GRUNDSTUDIUM abgeschlossen und die DIPLOMVORPRÜFUNG

abgelegt. Es wurden folgende **Prüfungsleistungen** erbracht:

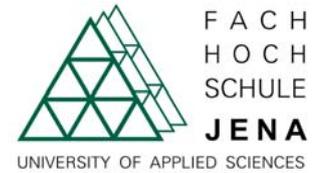
1. **Mathematik**
2. **Informatik**
3. **Physik**
4. **Chemie**
5. **Elektrotechnik**
6. **Biologie**
7. **Mikrobiologie / Molekularbiologie**
8. **Elektronische Bauelemente**
9. **Steuerungs- und Regelungstechnik**
10. **Biophysik**
11. **Biochemie**
12. **Schaltungstechnik**
13. **Gerätelehre / Konstruktion**
14. **Sprachen**

Jena, den

Der Dekan / Die Dekanin des Fachbereiches

**Tafel 6: Muster für Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas**

Fachhochschule Jena  
Fachbereich Medizintechnik



**Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas**

Name, Vorname:

Matrikel-Nr.:

Studiengang:

Anschrift während  
der Diplombearbeitungszeit: Str./PLZ/Ort/Tel./email:

Thema:

Betreuende Einrichtung:

Abteilung:

Anschrift:

Betreuer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Telefon:  
Fax:  
email:

Hochschulbetreuer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Erklärung des Studenten / der Studentin**

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Diplomthemen gemäß § 24 Rahmenprüfungsordnung der FHJ (RPO) bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem noch laufenden Prüfungsverfahren zu einer Diplomprüfung gleichen Studienganges befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplomprüfung gleichen Studienganges endgültig nicht bestanden habe.

Jena,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Studenten / der Studentin

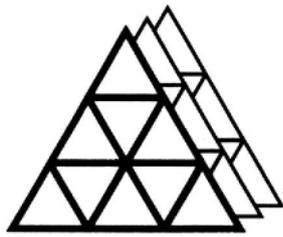
Bestätigung des Themas am: \_\_\_\_\_

Ausgabe des Themas am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dekan

Abgabe der Arbeit bis: \_\_\_\_\_

# DIPLOMZEUGNIS



**F A C H  
H O C H  
S C H U L E  
J E N A**

**University of Applied Sciences**



**DIPLOMZEUGNIS**

Herr/Frau

geboren am

in

hat am

im **FACHBEREICH Medizintechnik**

für den ; Studiengang **Biomedizintechnik**

**Diplomprüfung abgelegt.**

**GESAMTPRÄDIKAT**

**THEMA der DIPLOMARBEIT:**

**Es wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:**

1. Anatomie und Physiologie
2. Labor- und Analysentechnik
3. Grundlagen der Messtechnik
4. Signal- und Systemanalyse
5. Digitale Schaltungstechnik / Mikroprozessortechnik
6. Programmierung
7. Grundlagen der Bioinformatik
8. Medizinelektronik
9. Medizinprodukterecht
10. Technische Sicherheit / Qualitätssicherung
11. Biosignalanalyse
12. Datenbanken / Kommunikationstechnik
13. Biomedizinische Technik – Verfahren in Diagnostik
14. Biomedizinische Technik – Verfahren in Therapie
15. Ionisierende Strahlung
16. Medizinische Gerätetechnik
17. Medizinische Messtechnik
18. Medizinische Physik
19. Medizinische Informationssysteme
20. Wahlpflichtfach 1
21. Wahlpflichtfach 2
22. Wahlpflichtfach 3 – im Wahlpflichtmodul MT, MI oder BI
23. Wahlpflichtfach 4 – im Wahlpflichtmodul MT, MI oder BI
24. Wahlpflichtfach 5 – im Wahlpflichtmodul MT, MI oder BI
25. Wahlpflichtfach 6 – nur im Wahlpflichtmodul BI

**Jena, den**

**Der/Die Vorsitzende  
des Zentralen Prüfungsausschusses**

**Der Dekan / Die Dekanin  
des Fachbereiches**

Notenskala: 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-nicht ausreichend



# **DIPLOM**

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht Herrn

geboren am

in auf Grund der

am

im FACHBEREICH **Medizintechnik**

im Studiengang **Biomedizintechnik**

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

**DIPLOM-INGENIEUR  
(FACHHOCHSCHULE)**

**Dipl.-Ing. (FH)**

Jena, den

Der Rektor



# DIPLOM

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht Frau

geboren am

in auf Grund der

am

im FACHBEREICH **Medizintechnik**

im Studiengang **Biomedizintechnik**

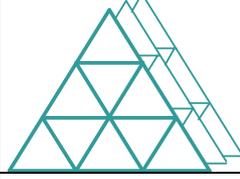
bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

**DIPLOM-INGENIEURIN  
(FACHHOCHSCHULE)**

**Dipl.-Ing. (FH)**

Jena, den

Der Rektor

	<p><b>F A C H H O C H S C H U L E J E N A</b></p>	 <p><b>FB Medizintechnik</b></p>
<b>DIPLOMARBEIT</b>		
<b>Studienrichtung (BMT,BT, UBVT):</b>		<b>Ausgabetermin:</b>
<b>Diplomand/in:</b>	<b>Geb.Datum:</b>	<b>Geschlecht(m/w):</b>
<b>Matrikel-Nr.:</b>		
<b>Abgabetermin:</b>	<b>Verlängerung:</b>	<b>Verteidigung:</b>
<b>Firma/Einrichtung/Tel.-Nr.:</b>		
<b>Mentor:</b>		<b>Hochschulbetreuer:</b>
<b>Vertraulichkeit: ja/nein :</b>	<b>Wenn ja/Dauer:</b>	
<b>Thema (deutsch):</b>		
<b>Thema (englisch):</b>		
<b>Zusammenfassung:</b>		

### Studienordnung für den Studiengang Biomedizintechnik (BMT) an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs.2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2003 (GVBl. S. 213) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Biomedizintechnik; der Rat des Fachbereiches Medizintechnik hat am 22.05.2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 27.05.2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung gilt gemäß § 109 Abs. 4 ThürHG vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) als zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassung zum Studium
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4	Lehrveranstaltungen
§ 5	Praxissemester/Diplomsemester
§ 6	Leistungsnachweise
§ 7	Fristen und Verlust des Prüfungsanspruchs
§ 8	Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen
§ 9	Gleichstellung

#### **Anhang**

1. Studentafel Grundstudium
2. Studentafel Hauptstudium
3. Studentafel Wahlpflichtmodule
4. Studentafel Wahlpflichtfächer

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für den Studiengang Biomedizintechnik (BMT) gilt nachfolgende Studienordnung, im Folgenden abgekürzt mit „SO“.
- (2) Die SO regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studiengangs BMT, im Folgenden abgekürzt mit "PO", und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden abgekürzt mit "RPO", Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs BMT an der Fachhochschule Jena.

#### **§ 2**

##### **Zulassung zum Studium**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang BMT sind nach § 67 ThürHG:
  - die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife bzw. eine andere von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
  - eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Beruf oder ein Vorpraktikum im Umfang von 12 Wochen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann ein 8-wöchiges Vorpraktikum anerkannt werden. Die restlichen 4 Wochen sind in den vorlesungsfreien Zeiten des Grundstudiums nachzuholen.
- (3) Ausbildungsziel des Vorpraktikums ist die Aneignung von technischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten, insbesondere:
  - im Umgang mit Werkstoffen, Bauelementen und Komponenten der Medizintechnik bzw. Elektrotechnik/Elektronik,
  - in der Anwendung von Medizintechnik in Einrichtungen des Gesundheitswesens,
  - in der Informatik (Hard- und Software),
  - zum Produktionsablauf medizintechnischer und elektrotechnischer Erzeugnisse.
- (4) Ausbildungsinhalte sind z. B.:
  - Aufbau- und Verbindungstechniken der Elektronik und (Medizin-)Gerätetechnik,
  - Anfertigung und Auswertung technischer Dokumentationen,
  - Aufbau einfacher elektronischer Versuchsschaltungen,
  - Wartung, Reparatur und Testung elektronischer und medizintechnischer Gerätetechnik,
  - Einsatz von Medizintechnik im Gesundheitswesen,
  - Software-Entwicklungen.
- (5) Als Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung der Praxiseinrichtung über Dauer und Inhalt des Vorpraktikums zu erbringen sowie ein Tätigkeitsbericht des Bewerbers.

#### **§ 3**

##### **Ziel, Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Im Studiengang Biomedizintechnik werden die Studierenden durch anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre, angeleiteter praktischer Arbeit und durch die Möglichkeit zu anwendungsorientierter Forschung entsprechend der

- gewählten Spezialisierungsrichtung für eine ingenieurwissenschaftliche berufliche Tätigkeit in den Einsatzfeldern der Entwicklung und Betreuung von innovativer Medizintechnik, Medizinischer Informatik und Bioinstrumenten vorbereitet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Studiensemester sowie die Prüfungen und die Diplomarbeit. Ein Vorpraktikum gehört nicht zur Regelstudienzeit.
  - (3) Theoretische Studiensemester sind das erste bis vierte und das sechste bis siebente Semester des Studienganges. Das praktische Studiensemester ist das fünfte Semester. Im achten Studiensemester wird die Diplomarbeit angefertigt.
  - (4) Zum Grundstudium gehören das erste bis dritte Semester, zum Hauptstudium das vierte bis achte Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in den Anlagen 1 bis 4 festgelegt; Anlage 1 beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Grundstudiums, Anlage 2 beinhaltet die Pflichtfächer des Hauptstudiums, Anlage 3 beinhaltet die Fächerkombinationen der zur Spezialisierung dienenden Wahlpflichtmodule und Anlage 4 beinhaltet das Fächerangebot im restlichen Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums.  
Während des Hauptstudiums ist eine Fachexkursion vorgesehen.
  - (5) Für das sechste Fachsemester ist aus den Wahlpflichtmodulen (Anlage 3) eines auszuwählen. Zusätzlich sind für das sechste und siebente Fachsemester jeweils 4 SWS aus dem angebotenen Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (siehe Anlage 4) zu wählen.
  - (6) Im sechsten und im siebenten Fachsemester wird ein Spezialpraktikum im Rahmen einer Projektarbeit im Laufe beider Semester in jedem Wahlpflichtmodul (s. Anlage 3 der PO) mit insgesamt 3 (Wahlpflichtmodule MI oder BI) bzw. 4 (Wahlpflichtmodul MT) SWS Umfang angefertigt und als alternative Prüfungsleistung bewertet.
  - (7) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird durch das Vordiplomzeugnis (PO, Anlage 2) nachgewiesen.
  - (8) Die Zulassungen zu allen Prüfungen ab dem sechsten Fachsemester setzen den Nachweis aller vollständig erbrachten Leistungsnachweise des Grundstudiums voraus.
  - (9) Die Leistungsnachweise für das Studium müssen spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig erbracht sein. Andernfalls ist eine verbindliche Studienberatung nach ThürHG, § 20 (5) durchzuführen.

#### § 4

##### Lehrveranstaltungen

- (1) Zum Grundstudium gehören Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Zum Hauptstudium gehören Pflichtfächer, Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtfächer. Pflichtfächer sind die für einen Studiengang verbindlichen Lehrveranstaltungen.
- (2) Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern sind in den Studienplänen, Anlagen 1 - 4, festgelegt. Die Lehrinhalte aller Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im jeweiligen Semester nach Maßgabe dieser Studienpläne durch die entsprechenden Prüfungen oder Bescheinigungen entsprechend Anlage 1 der PO sowie § 4 der PO i. V. m. §§ 7, 8 und 9 der RPO abzuschließen.  
Wahlpflichtmodule sind Lehrveranstaltungsblöcke zur Spezialisierung der Ausbildung. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule hat der Studierende ein Wahlpflichtmodul auszuwählen. Ein Wahlpflichtmodul muss angeboten werden, wenn sich mindestens 15 Studierende dafür verbindlich eingetragen haben.  
Wahlpflichtfächer können aus dem Wahlpflichtfachangebot angeboten werden. Ein Wahlpflichtfach wird endgültig angeboten, wenn mindestens 15 verbindliche Einschreibungen für das jeweilige Fachsemester erfolgt sind.  
Der Anteil der Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtfächer ist aus den Studienplänen, Anlagen 1 und 2, zu entnehmen.  
Zusätzlich zu den Pflichtfächern, Wahlpflichtmodulen und Wahlpflichtfächern kann der Studierende an weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächern) teilnehmen. Die möglichen Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums sind in den Anlagen 3 und 4 festgehalten; die Auswahl entsprechend (3) sowie der vorgegebenen Stundenzahl und der im jeweiligen Semester gegebenen Rahmenbedingungen (Auslastung, Mindestbeteiligung) obliegt dem Studenten.
- (3) Die verbindliche Einschreibung für Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtmodule erfolgt vor Beginn der Prüfungszeit im Semester vor der beabsichtigten Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Für das sechste Fachsemester erfolgt die verbindliche Einschreibung bereits im vierten Fachsemester. Können Wahlpflichtmodule oder Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 2 nicht angeboten werden, erfolgt in diesen Fällen die Einschreibung für ein definitiv angebotenes Lehrfach bis spätestens zum Ende der 2. Woche der Prüfungszeit vor der beabsichtigten Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizintechnik kann Ergänzungen bzw. den Ersatz von Wahlpflichtfächern aus den Fachgebieten Messtechnik, Medizinische Gerätetechnik, Medizinische Informatik, Bioinstrumente und Bildverarbeitung nach Anlage 3 und 4 unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an den neuesten Entwicklungsstand in Wissenschaft und Technik bzw. an veränderte Hochschulstrukturen vornehmen.

#### § 5

##### Praxissemester/Diplomsemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Davon werden 2 Wochen Lehrveranstaltungen (praxisbegleitende LV) an der Fachhochschule Jena durchgeführt. Urlaubs- und Fehltage müssen nachgeholt werden.
- (2) Zwischen Student und Praxisstelle ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen.
- (3) Das praktische Studiensemester kann erst dann anerkannt werden, wenn alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Vordiplom) erbracht und von den bis zum Ende des vierten Studiensemesters vorgeschriebenen Prüfungsleistungen höchstens zwei nicht erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (4) Der Nachweis durch zuständige Fachvertreter über die erfolgreiche Bewertung des praktischen Studiensemesters (schriftlicher und mündlicher Bericht) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des sechsten Fachsemesters.
- (5) Über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Vorlage der unter § 4 (5) ausgewiesenen Bewertung entscheidet das Praktikantenamt.

- (5) Näheres zu den Praxissemestern regelt die "Praktikantenordnung der technischen Fachbereiche an der Fachhochschule Jena" (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des TMWFK 1994, S. 410).
- (6) Die Diplomarbeit wird in der Regel an der Fachhochschule Jena angefertigt. Für die Anfertigung der Diplomarbeit außerhalb der FH Jena ist ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu stellen.

#### **§ 6**

##### **Leistungsnachweise**

- (1) Die näheren Bedingungen für die Prüfungsleistungen (PL) und alternative Prüfungsleistungen (AL) regelt § 4 PO, sie sind in den Anlage 1 der PO enthalten.
- (2) Laborscheine (Lab) dienen dem Nachweis der Teilnahme und des positiven Abschlusses an einem Laborpraktikum. Über den Umfang des Laborpraktikums (Anzahl und Art der Versuche) sind die Studierenden bei Semesterbeginn durch die Lehrkräfte zu informieren. Entsprechend der PO (Anlage 1) können die Ergebnisse des Laborpraktikums Prüfungsvorleistung (PVL) oder Voraussetzung für die Erteilung der Endnote sein (s. PO § 4 (6)).

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese SO tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese SO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studienganges BMT im Fachbereich Medizintechnik aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2003/2004 begonnen haben, gilt diese SO ebenfalls ab dem WS 2003/2004.

#### **§ 8**

##### **Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 28.05.2003

Prof. Dr. oec. G. Beibst  
Rektorin

Prof. Dr. rer. nat. habil. M. Meyer  
Dekan des FB Medizintechnik

**Anlagen**

Anlage 1 zur SO BMT: Studentafel Grundstudium

Fach-Nr.	Lehrgebiet	Semester								
		1			2			3		
	<b>Grundstudium BMT</b>	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
	<b>Pflichtfächer</b>									
M001	Mathematik I	4	4	0						
M002	Informatik I	2	0	2						
M003	Physik I	3	1	2						
M004	Chemie I	2	1	0						
M005	Elektrotechnik I	2	2	0						
M006	Biologie	1	0	0						
M001a	Mathematik II				4	2	0			
M002a	Informatik II				1	0	1			
M003a	Physik II				2	1	0			
M004a	Chemie II				1	0	2*			
M005a	Elektrotechnik II				2	0	2			
M007	Mikrobiologie / Molekularbiologie				2	0	1			
M008	Elektronische Bauelemente				2	0	1			
M009	Steuerungs- und Regelungstechnik I				2	0	0			
M001b	Statistik							2	1	0
M010	Biophysik							2	0	2
M011	Biochemie							2	0	1
M012	Anatomie und Physiologie I							2	0	0
M013	Labor- und Analysentechnik I							2	0	1
M014	Grundlagen der Messtechnik I							2	1	0
M015	Schaltungstechnik							2	1	2
M016	Gerätelehre / Konstruktion							2	0	1
M009a	Steuerungs- und Regelungstechnik II							1	0	1
	<b>Wahlpflichtfächer</b>									
WPF01	Sprachen	0	2	0						
WPF01a	Sprachen				0	2	0			
	<b>Summe SWS</b>		28		28			28		

\* Die Zulassung zum Praktikum im Lehrgebiet Chemie II (Fach-Nr. M004a) soll vom erfolgreichen Abschluss der Prüfungsleistung im Lehrgebiet Chemie I (Fach-Nr. M004) abhängig gemacht werden.

Anlage 2 zur SO BMT: Studentafel Hauptstudium

Fach-Nr.	Lehrgebiet <b>Hauptstudium BMT</b> <b>Pflichtfächer</b>	Semester								
		4			6			7		
		V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
M012a	Anatomie und Physiologie II	2	0	0						
M013a	Labor- und Analysentechnik II	1	0	1						
M014a	Grundlagen der Messtechnik II	1	1	2						
M017	Signal- und Systemanalyse	2	1	1						
M018	Digitale Schaltungstechnik / Mikroprozessor-Technik	2	1	1						
M019	Programmierung	1	0	1						
M020	Grundlagen der Bioinformatik	1	0	0						
M021	Medizinelektronik	1	0	1						
M022	Medizinproduktrecht	2	0	0						
M023	Technische Sicherheit / Qualitätssicherung	2	0	2						
M024	Medizinische Physik I				2	0	1			
M025	Medizinische Gerätetechnik I				2	2	0			
M026	Biomedizinische Technik – Verfahren in Diagnostik				3	0	2			
M027	Biosignalanalyse				2	0	1			
M028	Datenbanken / Kommunikationstechnik				1	1	0			
M029	Ionisierende Strahlung				2	0	2			
M024a	Medizinische Physik II							2	0	2
M025a	Medizinische Gerätetechnik II							2	0	2
M030	Biomedizinische Technik – Verfahren in Therapie							3	0	2
M031	Medizinische Messtechnik							2	0	2
M032	Medizinische Informationssysteme							2	0	1
	SWS Wahlpflichtmodul					4			4	
	SWS Wahlpflichtfach					2			2	
	<b>Summe SWS</b>			27		27			26	

- WPFM - Wahlpflichtmodul  
WPFM MT - Wahlpflichtmodul Medizinische Technik  
WPFM MI - Wahlpflichtmodul Medizinische Informatik  
WPFM BI - Wahlpflichtmodul Bioinstrumente

**Anlage 3 zur SO BMT: Studentafel Wahlpflichtmodule (WPFM)**

Fach-Nr.	Lehrgebiet	Semester					
		6			7		
		V	Ü	P	V	Ü	P
<b>Hauptstudium BMT</b>							
<b>Wahlpflichtmodule (WPFM)</b>							
<b>WPFM Medizinische Technik (MT)</b>							
WPF02	Baugruppen der Biomedizinischen Technik	2	0	1			
WPF03	Projektarbeit MT I	0	0	1			
WPF03a	Projektarbeit MT II				0	0	2
WPF04	Mechatronik				2	0	0
<b>WPFM Medizinische Informatik (MI)</b>							
WPF05	Software-Engineering	2	0	1			
WPF06	Projektarbeit MI I	0	0	1			
WPF06a	Projektarbeit MI II				0	0	2
WPF07	Methoden der Bioinformatik				1	0	1
<b>WPFM Bioinstrumente (BI)</b>							
WPF08	Grundlagen der Mikrosystemtechnik	2	0	0			
WPF09	Molekulare Oberflächentechnik	0	1	0			
WPF10	Projektarbeit BI I	0	1	0			
WPF10a	Projektarbeit BI II				0	1	1
WPF11	Spezielle Messtechnik				2	0	0

**Anlage 4 zur SO BMT: Studentafel Wahlpflichtfächer**

Fach-Nr.	Lehrgebiet <b>Hauptstudium BMT</b> <b>Wahlpflichtfächer (WPF)</b>	Semester					
		6			7		
		V	Ü	P	V	Ü	P
WPF12	Betriebswirtschaftslehre	2	0	0			
WPF13	Digitale Bildverarbeitung	2	0	2			
WPF14	Biomaterialien	2	0	0			
WPF15	Antriebstechnik	2	0	0			
WPF16	Laser in der Medizin	2	0	0			
WPF17	Grundlagen der Gentechnik	2	0	0			
WPF18	Fremdsprachen-Zertifikat	2	0	0			
WPF07	Methoden der Bioinformatik				1	0	1
WPF19	Intensivmedizin (spezielle OP-Techniken)				2	0	0
WPF20	Marketing				2	0	0
WPF21	Krankenhausbetriebstechnik				2	0	0
WPF22	Biostatistik				1	1	0
WPF23	Biosensoren				2	0	0
WPF24	Technische Optik				2	0	0

Zusätzlich als praxisbegleitende Lehrveranstaltung des 5. Fachsemesters:  
WPF25 Patentwesen 1 0 0 (Komplexveranstaltung)

### **Prüfungsordnung des Studienganges Pharma-Biotechnologie an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2003 (GVBl. S. 213) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Pharma-Biotechnologie; der Rat des Fachbereiches Medizintechnik hat am 22.05.2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 27.05.2003 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Prüfungsordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK).

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungen
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen
- § 7 Bewertung von Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium
- § 12 Bewertung der Diplomarbeit
- § 13 Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 14 Diplomzeugnis/Diplomurkunde
- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Gleichstellung

Anlagen:

- Tafel 1 Fachprüfungen des Grundstudiums
- Tafel 2 Fachprüfungen des Hauptstudiums
- Tafel 3 Muster Vordiplomzeugnis
- Tafel 4 Muster für Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas
- Tafel 5 Muster Diplomzeugnis
- Tafel 6 Muster Diplomurkunde männlich
- Tafel 7 Muster Diplomurkunde weiblich
- Tafel 8 Muster Formblatt Zusammenfassung zur Diplomarbeit

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für den Studiengang Pharma-Biotechnologie (PBT) gilt nachstehende Prüfungsordnung, im Folgenden abgekürzt "PO".
- (2) Die PO regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden abgekürzt mit „RPO“, die Ausgestaltung der Fachprüfungen des Studiengangs PBT an der Fachhochschule Jena.
- (3) Soweit in dieser PO nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der RPO.
- (4) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung (SO) für den Studiengang PBT regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

#### **§ 2**

##### **Prüfungsausschuss**

- (4) Für den Studiengang PBT ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Medizintechnik zuständig.
- (5) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - ein Professor des Fachbereiches als Vorsitzender
  - drei weitere Professoren des Fachbereiches
  - zwei Studenten des Fachbereiches.In begründeten Ausnahmefällen können statt Professoren auch Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Hochschulpersonals mit Lehraufgaben in den Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizintechnik für 3 Jahre bestellt. Arbeitsweise, Aufgaben und Obliegenheiten des Prüfungsausschusses regelt § 18 RPO, Absatz 2 bis 8.

### § 3

#### Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Studiensemester sowie die Prüfungen und die Diplomarbeit. Ein Vorpraktikum gehört nicht zur Regelstudienzeit.
- (2) Theoretische Studiensemester sind das erste bis sechste und das achte Semester des Studienganges. Das praktische Studiensemester ist das siebente Semester. Im achten Studiensemester wird die Diplomarbeit angefertigt.
- (3) Zum Grundstudium gehören das erste bis dritte Semester, zum Hauptstudium das vierte bis achte Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der SO des Studienganges PBT festgelegt.

### § 4

#### Prüfungen

- (1) Alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen. Sie bestehen aus einer oder mehreren Prüfungen als Grundlage für die Erteilung einer Fachnote.  
Die Fachprüfungen des Grundstudiums sind in den Anlagen (Tafel 1), die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind in den Anlagen (Tafel 2) zusammengefasst.
- (2) Aus dem Katalog von 4 Wahlpflichtfächern des Grundstudiums (Anlage 1, SO) muss ein Fach belegt und dieses mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden. Aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums und dem Modul Bioinstrumente müssen nach § 4 (4) SO mindestens 12 SWS belegt und durch Fachprüfungen abgeschlossen werden.
- (3) Prüfungsleistungen (PL) werden in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erbracht. Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Prüfungsperiode am Semesterende durchgeführt, die Dauer legt der Prüfungsplan fest. Alternative Prüfungsleistungen (AL) sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, die in der Regel während des Semesters erbracht werden, wie Testate, Belegarbeiten und Protokolle. Art und Dauer bzw. die nominale Bearbeitungszeit legen die Lehrkräfte fest und informieren darüber die Studierenden am Semesterbeginn (Anlagen, Tafel 1 und 2).
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen zu unterschiedlichen Teilgebieten innerhalb eines Lehrgebietes, aus denen die Fachprüfung besteht, mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden.
- (5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird die Gesamtnote durch das gewichtete Mittel der Teilleistungen mit einer Dezimale hinter dem Komma gebildet, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Die Wichtung der einzelnen Prüfungen für die Bildung der Fachendnote sind in den Tafeln 1 und 2 der Anlagen enthalten.
- (6) Die Erteilung der Fachnote als Anerkennung des Abschlusses eines Pflicht- oder Wahlpflichtfaches, das ein Praktikum beinhaltet, kann nur bei Vorliegen des Laborscheines erfolgen.
- (7) Prüfungsnoten werden den Studierenden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang bekannt gegeben bzw. durch Leistungsbescheinigungen bestätigt.
- (8) Prüfungen, die § 15 (2) RPO entsprechen und außerhalb der Prüfungszeit angesetzt werden sollen, sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Medizintechnik zu beantragen.
- (9) Prüfungen werden bei Versäumnis mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten (§ 11 (1) RPO).

### § 5

#### Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen der Fachprüfungen setzt eine schriftliche Anmeldung des Studenten nach § 6 der RPO voraus. Die Anmeldefristen werden in jedem Semester rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben und gelten als Abschlussfristen.
- (2) Das Einschreiben in die Wahlpflichtfächer oder in den Wahlpflichtmodul verpflichtet zur Teilnahme an der Prüfungsleistung des entsprechenden Faches. Wird die Prüfung nicht angetreten und hat der Prüfling das Versäumnis zu vertreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Die Festlegung von notwendigen Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Prüfungen sowie die notwendigen Studienleistungen als Voraussetzung für die Erteilung der Note sind im Prüfungsplan ausgewiesen (Anlagen, Tafeln 1 und 2).
- (4) Zu den Fachprüfungen des fünften Semesters und aller weiteren Semester wird nur zugelassen, wer alle Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen hat. Das praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die Vor-diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist und von den Prüfungen des vierten und fünften Studiensemesters höchstens insgesamt zwei noch nicht bestanden worden sind.
- (5) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind bis spätestens zum Ende des fünften Semesters erstmals vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Die Fachprüfungen des Hauptstudiums sind bis spätestens zum Ende des zwölften Fachsemesters erstmals vollständig abzulegen, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 6

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen regelt § 17 der PRO.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen nach Absatz 1 werden nur angerechnet, wenn zwischen Ende eines nicht abgeschlossenen Studiums und Beginn eines Studiums im Fachbereich Medizintechnik an der Fachhochschule Jena der Zeitraum von 3 Jahren nicht überschritten wird. Diese Frist gilt auch für Leistungen aus einem Studium an der Fachhochschule Jena.
- (3) Die Anerkennung wird auf Antrag der Studierenden gemäß § 17 (7) RPO durch den Prüfungsausschuss des Fachbereiches festgestellt.
- (4) Leistungsnachweise, die an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht als Studienfächer entsprechend Anlagen 1 bis 3 der SO anerkannt werden, können als "Zusatzfächer" mit Angabe der Hochschule im Diplomzeugnis angegeben werden. Sie werden nicht bei der Bildung des Notendurchschnittes berücksichtigt.

## § 7

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt nach den Festlegungen des § 10 RPO.
- (2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte ist in der Regel folgender Bewertungsschlüssel anzuwenden:
  - Note 1,0 von 100 % bis 96 %
  - Note 1,3 unter 96 % bis 92 %
  - Note 1,7 unter 92 % bis 87 %
  - Note 2,0 unter 87 % bis 82 %
  - Note 2,3 unter 82 % bis 78 %
  - Note 2,7 unter 78 % bis 73 %
  - Note 3,0 unter 73 % bis 68 %
  - Note 3,3 unter 68 % bis 64 %
  - Note 3,7 unter 64 % bis 58 %
  - Note 4,0 unter 58 % bis 50 %
- (3) Die Note des Vordiploms wird als arithmetisches Mittel aller Fachnoten des Grundstudiums gebildet (ebenfalls mit einer Dezimalen hinter dem Komma).

## § 8

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Der Studiengang ist nicht geeignet, Freiversuche bei nicht-bestandenen Einzelprüfungen einzuräumen.
- (2) Für höchstens je zwei Prüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums ist eine zweite Wiederholung möglich. Darüber hinausgehende Bewilligungen zweiter Wiederholungen sind nicht möglich.
- (3) Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird in diesem Falle mit "nicht ausreichend" (§ 14 (3) der RPO) bewertet.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann auch als mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission gemäß § 14 (4) der RPO durchgeführt werden.
- (5) Eine beabsichtigte Anmeldung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist in schriftlicher Form (Formblatt Prüfungsamt) beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches zwecks Bestätigung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anzugeben. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens im jeweils übernächsten Semester abgelegt werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten (§ 9 (2) RPO).
- (7) Eine bestandene zweite Wiederholungsprüfung wird generell mit Note 4,0 bewertet.

## § 9

### Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe des Diplomthemas erfolgt auf Antrag des Diplomanden im achten Semester, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Abschluss der Fachprüfungen, durch den betreuenden Hochschullehrer nach Bestätigung durch den Dekan des Fachbereiches. Ansonsten gilt die Diplomarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Ausgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten um höchstens 6 Monate verlängert werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereiches. Vor Ausgabe des Themas der Diplomarbeit müssen die nach § 24 (5) der RPO genannten Unterlagen vorgelegt werden, alle Fachprüfungen des Hauptstudiums müssen erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 3 Monate hinausgeschoben werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.

- (3) Die Diplomanden werden während der Dauer der Anfertigung der Diplomarbeit von einem Hochschullehrer der Fachhochschule betreut, der für das Fachgebiet der Diplomarbeit kompetent ist und im Diplomverfahren als Gutachter fungiert. Ein zweiter Hochschullehrer oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person der Fachhochschule erstellt ein zweites Gutachten. Die Note der Diplomarbeit wird gleichgewichtet aus beiden Gutachten ermittelt.
- (4) Wird die Arbeit gemäß § 24 (3) RPO außerhalb der Fachhochschule angefertigt, benennt die jeweilige Einrichtung zur Anleitung der Diplomanden einen Betreuer. Dieser Betreuer, der durch den Dekan des Fachbereiches bestätigt sein muss, fertigt dann in der Regel anstelle des 2. Hochschullehrers das 2. Gutachten an. Für den Fall, dass der betriebliche Betreuer nicht Gutachter sein kann, gilt (3) Satz 2.
- (5) Die Benennung der beiden Gutachter (nach (3) oder (4)) erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Kolloquium und spätestens zur Abgabe der Diplomarbeit und ist aktenkundig zu machen.
- (6) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter um mehr als 1,5 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Diplomarbeit wird in diesem Fall gleichgewichtet aus den drei Gutachten ermittelt.
- (7) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von mindestens zwei Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (8) Die Ausgabe des Themas und das Kolloquium zur Diplomarbeit erfolgen im Fachbereich (§ 24 (4), RPO).
- (9) Das Thema der Diplomarbeit und der Ausgabetermin sind aktenkundig zu machen (bestätigter "Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas"; Anlage Tafel 4).
- (10) Die Diplomarbeit ist termin- und formgerecht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausführung einzureichen. Eine Zusammenfassung (siehe Anlage Tafel 8) ist in schriftlicher und elektronischer Form beizufügen. Die Abgabe der Diplomarbeit erfolgt über das Dekanat an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches Medizintechnik. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

### **§ 10 Kolloquium**

- (1) Für den dieser PO unterliegenden Studiengang ist ein Kolloquium zur Diplomarbeit von mindestens dreißig und maximal sechzig Minuten Dauer vorgesehen.
- (2) Im Kolloquium stellt der Kandidat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit in Form eines Vortrages vor und vertritt sie gegenüber fachlicher Kritik.
- (3) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus einem Professor als Vorsitzenden, der nicht Gutachter ist und einem Gutachter nach § 9 Abs. 3 Satz 1.
- (4) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung Urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings, der Fachhochschule sowie der themenstellenden Einrichtung zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (5) Das Kolloquium gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zum Prüfungstermin (Kolloquium) ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. von diesem zurücktritt.
- (6) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 11 Bewertung der Diplomarbeit, Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Die Diplomarbeit wird als "nicht ausreichend" bewertet, wenn:
  - sie nicht fristgemäß eingereicht wird,
  - der Kandidat die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst,
  - sie nicht den gestellten Anforderungen entspricht.
- (2) Eine Abmeldung eines festgelegten Prüfungstermines (Kolloquium) ist bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin (Kolloquium) in schriftlicher Form möglich. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (3) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" nur einmal (aber mit anderer Thematik) wiederholt werden.

### **§ 12 Gesamtnote der Diplomprüfung**

Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird als gewichteter Durchschnitt ohne Beachtung der zweiten Dezimale wie folgt ermittelt:

1. Note der Diplomarbeit	20%
2. Note des Kolloquiums	10%
3. Durchschnittsnote aller Fachprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtfächer) des Hauptstudiums mit einer Wichtung entsprechend der Wochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen	70%.

### **§ 13 Diplomzeugnis/Diplomurkunde**

- (1) Über die bestandene Diplommvorprüfung wird ein Zeugnis (Anlage Tafel 3) erteilt.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis (Anlage Tafel 5) erteilt.
- (3) Zusätzliche Prüfungen (Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer aus anderen Studiengängen) können auf Antrag des Studierenden in die Zeugnisse aufgenommen werden.

Entgeltlich nicht bestandene und vom Studierenden zusätzlich gewählte Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer aus anderen Studiengängen werden nicht auf den Zeugnissen ausgewiesen.

- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studienganges wird der akademische Grad
- Diplomingenieur (Fachhochschule) Dipl.-Ing. (FH) bzw.
  - Diplomingenieurin (Fachhochschule) Dipl.-Ing. (FH)
- verliehen (Tafeln 6 und 7).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (3) Diese PO tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (4) Diese PO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studienganges PBT im Fachbereiches Medizintechnik aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2003/2004 begonnen haben, gilt diese PO ebenfalls ab dem WS 2003/2004.

#### **§ 15 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 28.05.2003

Prof. Dr. oec. G. Beibst  
Rektorin

Prof. Dr. rer. nat. habil. M. Meyer  
Dekan des Fachbereiches Medizintechnik

**Anlagen:**

**Tafel 1: Fachprüfungen des Grundstudiums**

Fachhochschule Jena Studiengang Pharma-Biotechnologie							
Abkürzungen		FP	Fachprüfung				
		PL	Prüfungsleistung				
		AL	Alternative Prüfungsleistung				
		PVL	Prüfungsvorleistung				
		Lab	Laborschein				
Sem.	Lehrgebiet (Fach)	FP-Nr	Stellenwert (PL, AL)	PVL	Art / Form	Dauer (min)	Wichtung (%)
1.	Biologie I	3	PL		Klausur	90	25
	Allgemeine und Anorganische Chemie	4	PL		Klausur	90	50
	Informatik I	5	PL	Lab	Klausur	90	40
	Elektrotechnik I	6	AL		Testat	90	40
2.	Mathematik II	1	PL		Klausur	120	100
	Physik II	2	PL	SL Klausur Physik I, Testat zum Praktikum	Klausur	120	100
	Biologie II	3	PL		Klausur	90	25
	Organische Chemie	4	PL	Lab	Klausur	90	50
	Informatik II	5	AL				60
	Elektrotechnik II	6	PL	Lab	Klausur	90	60
	Grundlagen der Regelungstechnik I	7	PL		Klausur	90	50
	Sprachen	8	AL		Testat	90	100
3.	Mikrobiologie I und II	3	AL		Testat	90	50
	Grundlagen der Regelungstechnik II	7	AL		Testat zum Praktikum		34
	Grundlagen der Regelungstechnik II	7	PL	Testat zum Praktikum	Klausur	90	16
	Thermodynamik	9	PL		Klausur	90	100
	Biochemie	= FP Nr. 1 des Hauptstudiums	PL		Klausur	90	100
	Grundlagen der Messtechnik	10	PL	Lab	Klausur	90	100
	Labor- und Analysetechnik I	zusammengesetzt mit FP Nr. 4 des Hauptstudiums	PL	Lab	Klausur	90	75
	Grundlagen Gentechnik	11	PL		Klausur	90	100
Molekulare Zellbiologie	12	PL		Klausur	90	100	
Grundlagen der Verfahrenstechnik	13	PL		Klausur	90	100	

Die Lehrfächer Biologie der Zellen und Gewebe und Mikrobiologie werden im 3. Semester mit der Studienleistung Praktikum Biologie abgeschlossen.

Alle nicht mit Dauer belegten AL werden als Belegarbeit erbracht.

**Tafel 2: Fachprüfungen des Hauptstudiums**

Fachhochschule Jena Studiengang Pharma-Biotechnologie							
Abkürzungen		FP	Fachprüfung				
		PL	Prüfungsleistung				
		SL	Studienleistung				
		AL	Alternative Prüfungsleistung				
		PVL	Prüfungsvorleistung				
		Lab	Laborschein				
Sem.	Lehrgebiet (Fach)	FP-Nr	Stellenwert (PL, AL, SL)	PVL	Art / Form	Dauer (min)	Wichtung (%)
4.	Biochemie	1 = absolviert im Grundstudium		Lab			
	Signal- und Systemanalyse	2	PL	Lab	Klausur	90	50
	Spezielle Regelungstechnik	3	PL		Klausur	90	50
	Labor- und Analysentechnik II	4	SL		Testat zum Praktikum		
	Labor- und Analysentechnik II	4	AL s. GS	Testat zum Praktikum	Testat	45	25
	Biomaterialien	5	PL		Klausur	90	100
	Grundlagen der Bioinformatik	6	PL		Klausur	90	50
	Methoden der Bioinformatik	6	AL		Testat	45	50
	Umweltbiochemie	7	PL		Klausur	90	100
	1. Wahlpflichtfach		AL		Testat	90	100
	2. Wahlpflichtfach		AL		Testat	90	100
5.	Bioprosesstechnik/Reaktor-technik	8	PL	Lab KP GL BT	Klausur	90	100
	Molekulare Medizin	9	PL	Lab	Klausur	90	100
	Molekulare Testsysteme	10	PL		Klausur	90	100
	Technische Mikrobiologie	11	PL		Klausur	90	100
	Biosignalanalyse	2	PL	Lab	Klausur	90	50
	Protein Engineering	12	PL	Lab	Klausur	90	100
	Betriebswirtschaft	13	PL		Klausur	90	100
	3. Wahlpflichtfach		AL		Testat	90	100
	4. Wahlpflichtfach		AL		Testat	90	100
	WPF Statistik		PL		Klausur	90	100
6.	Bioprosesstechnik/Aufarbeitungstechnik	14	PL	Lab KP BT	Klausur	90	100
	Rekombinante Produkte	15	PL		Klausur	90	100
	Enzymtechnologie	16	PL	Lab	Klausur	90	100
	Bioprosess-Steuerung	3	PL		Klausur	90	50
	Gentechnik	17	PL	Lab	Klausur	90	100
	Molekulare Zellbiologie - Zellkultivierung	18	PL	Lab	Klausur	90	100
	Medizinische Mikrobiologie	19	PL		Klausur	90	100
	5. Wahlpflichtfach		AL		Testat	90	100
	6. Wahlpflichtfach		AL		Testat	90	100

Das Lehrfach Biochemie wird im 4. Semester mit der Studienleistung Praktikum abgeschlossen, das Ergebnis der Fachprüfung im Grundstudium erscheint auf dem Diplomzeugnis (als Nr. 1).  
Alle nicht mit Dauer belegten AL werden als Belegarbeit erbracht.



**ZEUGNIS ÜBER DIE  
DIPLOMVORPRÜFUNG**

Herr / Frau

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im FACHBEREICH **Medizin-**

**technik**

für den **Studiengang Pharma-Biotechnologie**

das GRUNDSTUDIUM abgeschlossen und die DIPLOMVORPRÜFUNG ab-

gelegt. Es wurden folgende **Prüfungsleistungen** erbracht:

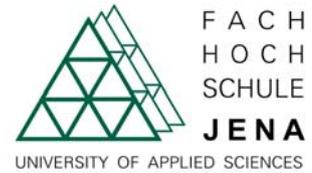
1. **Mathematik**
2. **Physik**
3. **Biologie**
4. **Chemie**
5. **Informatik**
6. **Elektrotechnik**
7. **Grundlagen der Regelungstechnik**
8. **Sprachen**
9. **Thermodynamik/Strömungslehre**
10. **Grundlagen der Messtechnik**
11. **Grundlagen der Gentechnik**
12. **Molekulare Zellbiologie**
13. **Grundlagen der Verfahrenstechnik**

Jena, den \_\_\_\_\_

Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches

**Tafel 4: Muster für Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas**

Fachhochschule Jena  
Fachbereich Medizintechnik



**Antrag auf Ausgabe des Diplomthemas**

Name, Vorname:

Matrikel-Nr.:

Studiengang:

Anschrift während  
der Diplombearbeitungszeit: Str./PLZ/Ort/Tel./email:

Thema:

Betreuende Einrichtung:

Abteilung:

Anschrift:

Betreuer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Telefon:

Fax:

email:

Hochschulbetreuer: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Erklärung des Studenten / der Studentin**

Ich bestätige, dass mir die Voraussetzungen für die Vergabe von Diplomthemen gemäß § 24 Rahmenprüfungsordnung der FHJ (RPO) bekannt sind.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem noch laufenden Prüfungsverfahren zu einer Diplomprüfung gleichen Studienganges befinde.

Ferner trifft es nicht zu, dass ich an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplomprüfung gleichen Studienganges endgültig nicht bestanden habe.

Jena,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Studenten / der Studentin

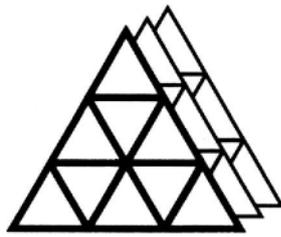
Bestätigung des Themas am: \_\_\_\_\_

Ausgabe des Themas am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dekan

Abgabe der Arbeit bis: \_\_\_\_\_

# DIPLOMZEUGNIS



**F A C H  
H O C H  
S C H U L E  
J E N A**

**University of Applied Sciences**



**DIPLOMZEUGNIS**

Herr/Frau

geboren am

in

hat am

im **FACHBEREICH Medizintechnik**

für den ; **Studiengang Pharma-Biotechnologie**

Diplomprüfung abgelegt.

**GESAMTPRÄDIKAT**

**THEMA der DIPLOMARBEIT:**

**Es wurden folgende Prüfungsleistungen erbracht:**

1. Biochemie
2. Signal- und Systemanalyse
3. Spezielle Regelungstechnik/Bioprozess-Steuerung
4. Labor- und Analysetechnik
5. Biomaterialien
6. Bioinformatik
7. Umweltbiochemie
8. Bioprosesstechnik/Reaktortechnik
9. Molekulare Medizin
10. Molekulare Testsysteme
11. Technische Mikrobiologie Protein-Engineering
12. Betriebswirtschaftslehre
13. Bioprosesstechnik/Aufarbeitungstechniken
14. Rekombinante Produkte
15. Enzymtechnologie
16. Gentechnik
17. Molekulare Zellbiologie/Zellkultivierung
18. Medizinische Mikrobiologie
19. Wahlpflichtfach 1
20. Wahlpflichtfach 2
21. Wahlpflichtfach 3
22. Wahlpflichtfach 4
23. Wahlpflichtfach 5
24. Wahlpflichtfach 6

**Jena, den**

**Der/Die Vorsitzende  
des Zentralen Prüfungsausschusses**

**Der Dekan/Die Dekanin  
des Fachbereiches**

Notenskala: 1-sehr gut, 2-gut, 3-befriedigend, 4-ausreichend, 5-nicht ausreichend



# DIPLOM

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht Herrn

geboren am

in auf Grund

der am

im FACHBEREICH **Medizintechnik**

im **Studiengang Pharma-Biotechnologie**

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

**DIPLOM-INGENIEUR  
(FACHHOCHSCHULE)**

Dipl.-Ing. (FH)

Jena, den

Der Rektor



# DIPLOM

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht Frau

geboren am

in auf Grund

der am

im FACHBEREICH **Medizintechnik**

im **Studiengang Pharma-Biotechnologie**

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad

**DIPLOM-INGENIEURIN  
(FACHHOCHSCHULE)**

Dipl.-Ing. (FH)

Jena, den

Der Rektor

	<p><b>F A C H H O C H S C H U L E J E N A</b></p>	 <p><b>FB Medizintechnik</b></p>
<b>DIPLOMARBEIT</b>		
<b>Studienrichtung (BMT,BT, UBVT):</b>		<b>Ausgabetermin:</b>
<b>Diplomand/in:</b>	<b>Geb.Datum:</b>	<b>Geschlecht(m/w):</b>
<b>Matrikel-Nr.:</b>		
<b>Abgabetermin:</b>	<b>Verlängerung:</b>	<b>Verteidigung:</b>
<b>Firma/Einrichtung/Tel.-Nr.:</b>		
<b>Mentor:</b>		<b>Hochschulbetreuer:</b>
<b>Vertraulichkeit: ja/nein :</b>		<b>Wenn ja/Dauer:</b>
<b>Thema (deutsch):</b>		
<b>Thema (englisch):</b>		
<b>Zusammenfassung:</b>		

### **Studienordnung für den Studiengang Pharma-Biotechnologie an der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2003 (GVBl. S. 213) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Pharma-Biotechnologie; der Rat des Fachbereiches Medizintechnik hat am 22.05.2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 27.05.2003 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung gilt gemäß § 109 Abs. 4 ThürHG vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (TMWFK) als zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassung zum Studium
§ 3	Ziele des Studiums
§ 4	Dauer und Gliederung des Studiums
§ 5	Lehrveranstaltungen
§ 6	Praxissemester/Diplomsemester
§ 7	Prüfungen
§ 8	Inkrafttreten
§ 9	Gleichstellung

#### Anlagen

1. Studentafel der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Grundstudium
2. Studentafel der Pflichtfächer im Hauptstudium
3. Studentafel der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (3) Für den Studiengang Pharma-Biotechnologie (PBT) gilt nachfolgende Studienordnung, im Folgenden abgekürzt mit „SO“.
- (4) Die SO regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Studiengangs Pharma-Biotechnologie, im Folgenden abgekürzt mit "PO", und der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden abgekürzt mit "RPO", Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs Pharma-Biotechnologie an der Fachhochschule Jena.

#### **§ 2**

##### **Zulassung zum Studium**

- (6) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium im Studiengang Pharma-Biotechnologie sind nach § 67 Thüringer Hochschulgesetz:
  - die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife bzw. eine andere von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
  - eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Beruf oder ein Vorpraktikum im Umfang von 12 Wochen.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann ein 8-wöchiges Vorpraktikum anerkannt werden. Die restlichen 4 Wochen sind in den vorlesungsfreien Zeiten des Grundstudiums nachzuholen.
- (8) Ausbildungsziel des Vorpraktikums ist die Aneignung von Grundkenntnissen und Fertigkeiten, insbesondere:
  - in Routine-, Forschungs- oder Entwicklungslaboren
  - im Umgang mit Werkstoffen, Bauelementen und Komponenten der Biotechnologie, der Medizintechnik bzw. Elektrotechnik/Elektronik,
  - in der Informatik (Hard- und Software),
  - zum Produktionsablauf biotechnologischer, medizintechnischer und elektrotechnischer Erzeugnisse.
- (9) Ausbildungsinhalte sind z.B.:
  - Grundtechniken der Laborarbeit und deren Dokumentation
  - Aufbau- und Verbindungstechniken der Elektronik und (Medizin-)Gerätetechnik,
  - Anfertigung und Auswertung technischer Dokumentationen,
  - Wartung, Reparatur und Testung biotechnologischer, elektronischer oder medizintechnischer Gerätetechnik
  - Software-Entwicklungen.
- (10) Als Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung der Praxiseinrichtung über Dauer und Inhalt des Vorpraktikums zu erbringen sowie ein Tätigkeitsbericht des Bewerbers.

### § 3

#### Ziele, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Im Studiengang Pharma-Biotechnologie werden die Studierenden durch anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre, angeleitete praktische Arbeit und durch die Möglichkeit zu anwendungsorientierter Forschung entsprechend der gewählten Studienrichtung für eine ingenieurwissenschaftliche berufliche Tätigkeit in den Einsatzfeldern Entwicklung und Betreuung von Molekularbiologie, Bioprozesstechnik und Technologien zur Gewinnung neuer Pharmaka vorbereitet.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen und praktischen Studiensemester sowie die Prüfungen und die Diplomarbeit. Ein Vorpraktikum gehört nicht zur Regelstudienzeit.
- (3) Theoretische Studiensemester sind das erste bis sechste des Studienganges. Das praktische Studiensemester ist das siebte Semester. Im achten Studiensemester wird die Diplomarbeit angefertigt.
- (4) Zum Grundstudium gehören das erste bis dritte Semester, zum Hauptstudium das vierte bis achte Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in den Anlagen 1 bis 3 festgelegt; Anlage 1 beinhaltet die Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Grundstudiums, Anlage 2 beinhaltet die Pflichtfächer des Hauptstudiums, Anlage 3 beinhaltet das Fächerangebot im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums.  
Im Rahmen des Studienganges ist die Durchführung folgender Exkursionen vorgesehen:  
- zum Lehrgebiet Bioprozesstechnik im fünften oder sechsten Semester
- (5) Im vierten, fünften und sechsten Semester sind jeweils 4 SWS aus dem angebotenen Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums (siehe Anlage 3) zu wählen, der Wahlpflichtmodul Bioinstrumente kann nur komplett, beginnend im vierten Semester, gewählt werden.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird durch das Vordiplomzeugnis (PO, Anlagen, Tafel 3) nachgewiesen. Die dazu erforderlichen Fachprüfungen sind bis zum Ende des fünften Studiensemesters vollständig und erfolgreich abzulegen.
- (7) Die Zulassungen zu allen Prüfungen ab dem fünften Studiensemester setzen den Nachweis aller vollständig erbrachten Prüfungen des Grundstudiums voraus.
- (8) Die Prüfungen für das Hauptstudium müssen spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig erbracht sein. Andernfalls ist eine verbindliche Studienberatung nach ThürHG, § 20 (5) durchzuführen.

### § 4

#### Lehrveranstaltungen

- (7) Zum Grundstudium gehören Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer. Zum Hauptstudium gehören Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer bzw. ein Wahlpflichtmodul. Pflichtfächer sind die für einen Studiengang verbindlichen Lehrveranstaltungen. Der Anteil der Wahlpflichtfächer bzw. der Wahlpflichtmodule ist aus den Studienplänen, Anlagen 1 und 3, zu entnehmen.
- (8) Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studiensemestern sind in den Studienplänen, Anlagen 1 - 3, festgelegt. Die Lehrinhalte aller Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im jeweiligen Semester nach Maßgabe dieser Studienpläne durch die entsprechenden Prüfungen oder Bescheinigungen entsprechend Anlage der PO (Tafeln 1 und 2) sowie § 4 der PO i. V. m. §§ 7, 8 und 9 der RPO abzuschließen.
- (9) Die Zulassung zu Praktika soll vom erfolgreichen Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden. Dies gilt für folgende Praktika:
  - Chemie-Praktikum: Zulassungsvoraussetzung Prüfungsleistung Allgemeine und anorganische Chemie
  - Elektrotechnik-Praktikum: Zulassungsvoraussetzung alternative Prüfungsleistung Elektrotechnik I
  - Biologie-Praktikum: Zulassungsvoraussetzung Prüfungsleistung Biologie I
  - Informatik-Praktikum: Zulassungsvoraussetzung Prüfungsleistung Informatik I
  - Regelungstechnik-Praktikum: Zulassungsvoraussetzung Prüfungsleistung Grundlagen der Regelungstechnik I
  - Biochemie-Praktikum: Zulassungsvoraussetzung Prüfungsleistung Biochemie
- (10) Der Wahlpflichtmodul ist ein Lehrveranstaltungsblock zur Spezialisierung der Ausbildung, er muss angeboten werden, wenn sich mindestens 15 Studierende dafür verbindlich eingetragen haben.  
Wahlpflichtfächer können aus dem Wahlpflichtfachangebot angeboten werden. Ein Wahlpflichtfach wird endgültig angeboten, wenn mindestens 15 Einschreibungen für das jeweilige Fachsemester erfolgten. Zusätzlich zu den Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern kann der Studierende an weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächern) teilnehmen. Die möglichen Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums sind in der Anlage 3 festgehalten; die Auswahl entsprechend Anlage 3 sowie der vorgegebenen Stundenzahl und der im jeweiligen Semester gegebenen Rahmenbedingungen (Auslastung, Mindestbeteiligung) obliegt dem Studenten.
- (11) Die verbindliche Einschreibung erfolgt vor Beginn der Prüfungszeit im Semester vor der beabsichtigten Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung. Können Wahlpflichtfächer oder der Wahlpflichtmodul gemäß (3) Satz 1 nicht angeboten werden, erfolgt in diesen Fällen die Einschreibung für ein definitiv angebotenes Lehrfach bis spätestens zum Ende der 2. Woche der Prüfungszeit vor der beabsichtigten Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (12) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Medizintechnik kann Ergänzungen bzw. den Ersatz von Wahlpflichtfächern aus den Fachgebieten Molekularbiologie, Gentechnik und der Bioprozesstechnik nach Anlage 3 unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an den neuesten Entwicklungsstand in Wissenschaft und Technik bzw. an veränderte Hochschulstrukturen vornehmen.

**§ 5**

**Praxissemester/Diplomsemester**

- (1) Das praktische Studiensemester kann erst begonnen werden, wenn die Vordiplomprüfung erfolgreich abgeschlossen worden ist und von den Prüfungen des vierten und fünften Studiensemesters höchstens insgesamt zwei noch nicht bestanden worden sind.
- (2) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Davon werden 2 Wochen Lehrveranstaltungen (praxisbegleitende LV) an der Fachhochschule Jena durchgeführt. Urlaubs- und Fehltage müssen nachgeholt werden.
- (3) Zwischen Student und Praxisstelle ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen.
- (4) Das praktische Studiensemester kann erst dann anerkannt werden, wenn der Nachweis durch zuständige Fachvertreter über die erfolgreiche Bewertung des praktischen Studiensemesters (schriftlicher und mündlicher Bericht) vorliegt
- (5) Über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters nach Vorlage der unter Abs. 4 ausgewiesenen Bewertung entscheidet das Praktikantenamt.
- (6) Näheres zu den Praxissemestern regelt die "Praktikantenordnung der technischen Fachbereiche an der Fachhochschule Jena" (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des TMWFK 1994, S. 410).
- (7) Die Diplomarbeit wird in der Regel an der Fachhochschule Jena angefertigt. Für die Anfertigung der Diplomarbeit außerhalb der FH Jena ist ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches zu stellen.

**§ 6**

**Prüfungen**

- (3) Die näheren Bedingungen für die Prüfungsleistungen (PL) und alternative Prüfungsleistungen (AL) regelt § 4 PO, sie sind in den Anlagen der PO (Tafel 1 und 2) enthalten.
- (4) Laborscheine (Lab) dienen dem Nachweis der Teilnahme und des positiven Abschlusses an einem Laborpraktikum. Über den Umfang des Laborpraktikums (Anzahl und Art der Versuche) sind die Studierenden bei Semesterbeginn durch die Lehrkräfte zu informieren. Entsprechend der PO (Anlagen, Tafel 1 und 2) können die Ergebnisse des Laborpraktikums Prüfungsvorleistung (PVL) oder Voraussetzung für die Erteilung der Endnote sein (s. PO § 4 Abs. 6).

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (5) Diese SO tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (6) Diese SO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 im ersten Studiensemester des Studiengangs PBT im Fachbereiches Medizintechnik aufgenommen haben. Für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2003/2004 begonnen haben, gilt diese SO ebenfalls ab dem WS 2003/2004.

**§ 8**

**Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 28.05.2003

Prof. Dr. oec. G. Beibst  
Rektorin

Prof. Dr. rer. nat. habil. M. Meyer  
Dekan des FB Medizintechnik

Anlage 1 zur SO PBT: Studentafel der Pflicht- und Wahlpflichtfächer im Grundstudium

Fach-Nr.	Lehrfach	Sem.1	Sem.2	Sem.3	Studienleistungen
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	
B001	Mathematik I	4 4 0			Testat / Klausur
B002	Physik I	3 1 2			Lab
B003	Biologie I	1 0 0			
B004	Allgemeine und Anorganische Chemie	2 1 0			
B005	Informatik I	2 0 2			Lab
B006	Elektrotechnik I	2 2 0			
B001a	Mathematik II		4 2 0		
B002a	Physik II		2 1 0		
B003a	Biologie II		1 1 0		
B005a	Informatik II		1 0 1		Lab
B006a	Elektrotechnik II		3 0 2		Lab
B007	Mikrobiologie I		1 0 0		
B008	Organische Chemie		3 2 2		Lab
B009	Grundlagen der Regelungstechnik I		2 1 0		
B003b	Praktikum Biologie			0 0 2	Lab
B007a	Mikrobiologie II			2 0 0	
B009a	Grundlagen Regelungstechnik II			1 1 2	Lab
B010	Thermodynamik/ Strömungslehre			2 2 0	
B011	Biochemie			2 0 0	
B012	Grundlagen Messtechnik			2 0 1	Lab
B013	Labor- und Analysetechnik I			2 0 1	Lab
B014	Grundlagen Gentechnik			2 0 0	
B015	Molekulare Zellbiologie			2 1 0	
B016	Grundlagen der Verfahrenstechnik			2 0 0	
	<b>Wahlpflichtfächer</b>				
WPF1	Sprachen (Englisch oder Französisch oder Russisch bzw. Deutsch für ausländische Studenten)	0 2 0	0 2 0		
	Wochenstunden	29	31	27	

Abkürzung: Lab - Laborschein (schließt erfolgreich abgelegtes Testat zum Praktikum ein)

**Anlage 2 zur SO PBT: Studentafel der Pflichtfächer im Hauptstudium**

Fach.-Nr.	Lehrfach	Sem.4	Sem.5	Sem.6	Studienleistung
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	
B011a	Praktikum Biochemie	0 0 2			Lab
B017	Signal- und Systemanalyse	2 1 1			
B018	Spezielle Regelungstechnik	2 2 0			
B019	Bioprozesstechnik/ Reaktortechnik	2 0 0			
B020	Bioprozesstechnik/ Aufarbeitungstechnik	2 0 0			
B021	Labor- und Analysetechnik II	1 0 1			Lab
B022	Biomaterialien	2 0 0			
B023	Grundlagen der Bioinformatik	1 0 0			
B023a	Methoden der Bioinformatik	1 0 1			Lab
B024	Umweltbiochemie	2 1 0			
B019a	Bioprozesstechnik/ Reaktortechnik		1 0 0		
B020a	Bioprozesstechnik/ Aufarbeitungstechnik		1 0 0		
B036	Komplexpraktikum Grund-lagen der Biotechnologie		0 0 3		Lab
B025	Molekulare Medizin		2 0 1		Lab
B026	Molekulare Testsysteme		2 1 0		
B027	Technische Mikrobiologie		1 0 0		
B028	Gentechnik		2 0 0		
B029	Biosignal-Analyse		2 0 1		Lab
B030	Protein Engineering		2 1 1		Lab
B031	Betriebswirtschaft		2 0 0		
B037	Komplexpraktikum Herstellung rek. Produkte			0 0 2	Lab
B032	Rekombinante Produkte			4 0 0	
B033	Enzymtechnologie			2 0 2	Lab
B034	Bioprocess-Steuerung			2 0 0	
B028a	Gentechnik			2 0 2	Lab
B035	Molekulare Zellbiologie – Zellkultivierung			2 0 2	Lab
B038	Medizinische Mikrobiologie			1 1 0	

Abkürzung: Lab - Laborschein (schließt erfolgreich abgelegtes Testat zum Praktikum ein)

**Anlage 3 zur SO PBT: Studentafel der Wahlpflichtfächer im Hauptstudium**

Fach.-Nr	Lehrfach	Sem.4 V Ü P	Sem.5 V Ü P	Sem6 V Ü P	Studienleistung
	<b>Wahlpflichtfächer</b>				
WPF 2	Biosensoren	2 0 0			
WPF 3	Grundlagen der Anatomie u. Physiologie	2 0 0			
WPF 4	Mechanische Verfahrenstechnik	2 1 0			
WPF 5	Thermische Verfahrenstechnik	2 1 2			Lab
WPF 17a-e	Modul Bioinstrumente (BI)				
WPF 17a	Programmierung	1 0 1			Lab
WPF 17b	Grundlagen der Mikrosystemtechnik	2 0 0			
WPF 17c	Molekulare Oberflächentechnik	0 1 0			
WPF 17d	Projektarbeit BI	0 1 0			
WPF 17d	Projektarbeit BI		0 1 1		
WPF 17e	Spezielle Messtechnik		2 0 0		
WPF 6	Digitale Schaltungstechnik/ Mikroprozessortechnik		2 1 1		Lab
WPF 7	Sensorik		2 0 0		
WPF 8	Digitale Bildverarbeitung		2 0 0		
WPF 9	Fremdsprachen-Zertifikat		0 2 0		
WPF 10	<b>Statistik</b>		2 1 0		
WPF 11	Bioverfahrenstechnik		2 0 0		
WPF 12	Vortragsreihe – Erkrankung und Therapie von Organen			2 0 0	
WPF 13	Klinische Prüfung von Arzneimitteln			2 0 0	
WPF 14	Recht/gentechnologisches Recht			2 0 0	
WPF 15	Bioverfahrenstechnik - Pharmaka			2 0 0	
WPF 16	Transgene Pflanzen und Tiere			2 0 0	
	Wochenstunden im Semester	24	22	22	
	Wochenstunden Wahlpflichtfächer	04	04	04	
	Wochenstunden insgesamt	28	26	26	

Abkürzung: Lab - Laborschein (schließt erfolgreich abgelegtes Testat zum Praktikum ein)

**Benutzerordnung für die Sportanlagen  
der Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 107 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Benutzerordnung.

Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.12.2003 die Benutzerordnung beschlossen. Die Benutzerordnung wurde am 19.12.2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**§ 1 Teilnahme**

- (1) Zur Nutzung der Sportanlagen im Rahmen der nachfolgenden Regelungen sind berechtigt
  - die Studierenden der FH Jena
  - die Studierenden der FSU Jena und studentische Praktikanten
  - die Bediensteten der FH Jena.

Die Nutzungspriorität haben die studentischen Sportgruppen; bei freier Kapazität stehen allen FH-Angehörigen die gleichen Nutzungsrechte zu.

- (2) Daneben erhalten Dritte die Möglichkeit der Nutzung der Sportanlagen zu angemessenen Bedingungen. Vor Nutzungsbeginn ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Nutzungsentgeltes entsprechend § 3 (1) und (2) geregelt ist.
- (3) Jeder Nutzer der Sportanlagen unterwirft sich dieser Benutzerordnung.

**§ 2 Benutzung**

- (1) Die Sportanlagen der Fachhochschule Jena sind zweckentsprechend zu benutzen. Bei der Benutzung ist auf pfleglichen Umgang mit Sportanlagen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zu achten. Den Anweisungen des Hochschulsportbeauftragten und des Aufsicht führenden Übungsleiters ist Folge zu leisten. Der Übungsleiter bzw. der Hochschulsportbeauftragte sind im Falle der zweckwidrigen Nutzung der Sportanlagen, der mutwilligen Beschädigung von Ausstattungen und der Nichteinhaltung von Weisungen berechtigt, den Nutzer dauerhaft von der Nutzung auszuschließen.
- (2) Die Planung und Vergabe von zweckentsprechenden Nutzerzeiten erfolgt durch den Hochschulsportbeauftragten. Die Benutzung für andere als in dieser Benutzerordnung vorgesehene Zwecke, z. B. Großveranstaltungen, bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung.
- (3) Die besonderen Benutzungsregelungen der einzelnen Sportanlagen sind zu beachten. Sie werden durch Aushang an den Sportstätten bekannt gemacht.

**§ 3 Entgeltliche Nutzung der Turnhalle**

- (1) Erfolgt durch gemeinnützig geführte Einrichtungen bzw. Organisationen die Nutzung der Turnhalle im Rahmen einer Sport- oder Kulturveranstaltung, für die Einnahmen erzielt werden, so sind für diese Nutzung 20,- Euro/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten. Der genannte Betrag umfasst neben der Turnhallennutzung die Benutzung der Umkleieräume, der Wasch- und Duschanlagen.
- (2) Wird die Turnhalle von kommerziell geführten Unternehmen oder Einrichtungen genutzt, werden die Betriebskosten in einer Höhe von 50,- Euro/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (3) Entstehen für Reinigungsarbeiten, die den Rahmen des Üblichen übersteigen, zusätzliche Kosten, so sind diese dem Veranstalter in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn die Turnhalle von dem Veranstalter ansonsten unentgeltlich genutzt wird.

**§ 4 Gebühren für die Nutzung des Semester-Sportangebotes**

Semester-Sportangebot (WS: Sept.-Februar; SS: März-August)	Jenaer Studierende (in Euro)	FH-Bedienstete (in Euro)	Sonstige Nutzer (in Euro)
Sportarten mit hohem Material- und Betreuungsaufwand*	15,- bis 25,-	25,- bis 35,-	35,- bis 50,-
Alle weiteren Sportangebote	10,-	20,-	30,-

\*z.B. Klettern, Kraft- und Fitnesssport; die Höhe dieser jeweiligen Gebühren wird mit Semesterbeginn bekannt gemacht

**§ 5 Gebühren für besondere Sportangebote**

- (1) Bei geschlossenen Wochenendkursen oder separaten Kursen in der vorlesungsfreien Zeit (z.B. Wassersport- und Skikurse) werden durch den Bereich Hochschulsport Teilnahmegebühren erhoben, die in der Regel kostendeckend sind.
- (2) Die Höhe dieser Kursgebühren wird mit dem Angebot des jeweiligen Kurses bekannt gemacht.

### **§ 6 Ausnahmen von der Gebühren-/Nutzungsentgeltspflicht**

Ausgenommen von einer Gebühren-/Nutzungsentgelterhebung sind:

- Sportveranstaltungen, die Inhalt der Lehre und Ausbildung sind
- Sportgruppen und Sportveranstaltungen des Sportvereins an der Fachhochschule Jena, soweit vom Sportverein für die jeweiligen Veranstaltungen keine Einnahmen erzielt werden
- Sportveranstaltungen von Partnereinrichtungen, mit denen entsprechende Vereinbarungen der gegenseitigen Sportstättennutzung bestehen.

### **§ 7 Verwendung der Einnahmen**

Die eingenommenen Gebühren und Nutzungsentgelte werden für Ausgaben im Bereich des Hochschulsports verwendet.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Die FH Jena haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der FH Jena bzw. ihrer Bediensteten.
- (2) Der Benutzer der Sportanlagen haftet der FH Jena für Beschädigung und Zerstörung von Anlagen und Geräten.

### **§ 9 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie der weiblichen Form.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzerordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena bekannt gemacht. Sie tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Datum und Unterschrift der Rektorin

## **DIENSTVEREINBARUNG** **ÜBER DIE GLEITENDE ARBEITSZEIT UND DIE BETRIEBSRUHE**

### INHALT

<b>1</b>	<b>GLEITENDE ARBEITSZEIT .....</b>	<b>91</b>
1.1	ALLGEMEINES .....	91
1.2	GELTUNGSBEREICH .....	91
1.3	ARBEITSZEIT .....	91
1.3.1	<i>Gleitzeit / Kernzeit</i> .....	91
1.3.2	<i>Regelarbeitszeit</i> .....	92
1.3.3	<i>Sollstundenzahl</i> .....	92
1.3.4	<i>Private Fehlzeiten</i> .....	92
1.4	ZEITERFASSUNG .....	92
1.5	ABRECHNUNG .....	92
1.5.1	<i>Abrechnungszeitraum</i> .....	92
1.5.2	<i>Zeitguthaben und Zeitschuld</i> .....	93
1.5.3	<i>Zeitausgleich</i> .....	93
1.5.4	<i>Gleitzeittage</i> .....	93
<b>2</b>	<b>BETRIEBSRUHE.....</b>	<b>93</b>
2.1	ALLGEMEINES .....	93
2.2	GELTUNGSBEREICH .....	93
2.3	FESTLEGUNG DER ZEITLICHEN LAGE DER BETRIEBSRUHE.....	93
2.4	URLAUB ODER ZEIT AUSGLEICH .....	93
<b>3</b>	<b>DAUER, VERÄNDERUNG .....</b>	<b>94</b>

**Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit und die Betriebsruhe**

Zwischen der **Fachhochschule Jena**

und dem **Personalrat der Fachhochschule Jena**

wird folgende Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit und die Betriebsruhe abgeschlossen:

**Gleitende Arbeitszeit**

**Allgemeines**

Mit ihrer Unterzeichnung wird für die Bediensteten der Fachhochschule Jena die folgende Regelung über gleitende Arbeitszeit vereinbart.

Ziel der Dienstvereinbarung ist es, den Mitarbeitern der Fachhochschule Jena Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Arbeitszeit zu eröffnen und den Dienstablauf effizienter zu gestalten. Alle gesetzlichen Regelungen und tariflichen Bestimmungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insbesondere wird die tarifliche Arbeitszeit von der gleitenden Arbeitszeit nicht beeinflusst. Dienststellenleitung und Personalrat sind sich dabei bewusst, dass die mit dieser Dienstvereinbarung jedem Mitarbeiter eingeräumte Freizügigkeit, den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit selbst bestimmen zu können, ein hohes Verantwortungsbewusstsein eines jeden Mitarbeiters voraussetzt. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Geltungsbereich**

Die gleitende Arbeitszeit gilt grundsätzlich **für alle Bediensteten**. Ausgenommen bleiben **Lehrer für besondere Aufgaben und Mitarbeiter, die in der Forschung (z.B. im Rahmen von Drittmittelprojekten)** beschäftigt sind. LfBA und Mitarbeiter in der Forschung können auf besonderen Antrag in den Geltungsbereich aufgenommen werden.

Für Bedienstete, die auf Grund dienstlicher Belange (Kraftfahrer, ständig im Schichtdienst Beschäftigte...) von der Dienstvereinbarung ausgeschlossen bleiben, können zwischen dem Rektor und dem Personalrat **besondere Vereinbarungen** getroffen werden.

**Arbeitszeit**

**Bei der Gestaltung der Arbeitszeit sind stets die Festlegungen des Arbeitszeitgesetzes und der ThürAZVO zu beachten. Insbesondere ist die tägliche Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden begrenzt (§3 ArbZG). Abweichungen davon sind nur in aussergewöhnlichen Fällen gemäss §14 ArbZG zulässig.**

**Gleitzeit / Kernzeit**

Alle **vollbeschäftigten Bediensteten** können **Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit** in folgenden Grenzen selbst bestimmen, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen:

Montag – Donnerstag	06.30 Uhr - 08.30 Uhr 15.00 Uhr - 18.45 Uhr
Freitag u. vor Feiertagen	06.30 Uhr - 08.30 Uhr 13.00 Uhr - 18.45 Uhr

Für vollbeschäftigte Bedienstete gilt somit eine **Kernarbeitszeit** von 8.30 bis 15.00 bzw. Freitags 13.00 Uhr.

Die **Festlegung der Kernarbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte** muss sich an dienstlichen Erfordernissen orientieren und ist einvernehmlich mit den betroffenen Beschäftigten zu regeln. Sie darf nicht zu einer willkürlichen Einteilung der Arbeitszeit führen. Um dies zu erreichen, ist **die angestrebte Regelung beim Kanzler zu beantragen und dem Personalrat zur Zustimmung vorzulegen** (siehe Antragsformular). Dabei muss die festgelegte Kernarbeitszeit **mindestens 3 Stunden** betragen. Ausnahmeregelungen sind gesondert zu vereinbaren.

Die Inanspruchnahme der Gleitzeit ist nur möglich, wenn die **Arbeitssicherheit** am Arbeitsplatz gewährleistet werden kann.

**Zeiten vor 06.30 Uhr und nach 18.45 Uhr** werden nur auf besondere Anweisung des Kanzlers bzw. des Rektors erfasst. Jede(r) Bedienstete **muss während der Kernarbeitszeit im Dienst sein**, sofern die Abwesenheit bei:

- Teilnahme an Lehrgängen
- Sonderurlaub (gem. § 50 BAT-O/§ 54 a MTL II)
- Dienstreisen, Dienstgängen,
- Urlaub,
- Arbeitszeitausgleich durch Gleitzeittag
- Arbeitszeitausgleich für durch den Kanzler angewiesene Überstunden
- Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung (gem. § 52 BAT-O/§

33 MTL II),

- genehmigte kurzfristige Abwesenheit aus zwingenden privaten Gründen

durch den Rektor oder Kanzler

durch den Rektor oder Kanzler bzw. die Dekane oder Referatsleiter

nicht besonders genehmigt ist oder durch unvorhersehbare Ereignisse oder Krankheit gerechtfertigt ist.

Für **Beamte** wird die oben genannte Abwesenheit während der Kernarbeitszeit in den Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Urlaubsverordnung geregelt.

Die Frühstückspause (Dauer 15 min.) ist in der Regel zwischen 08.30 Uhr und 09.30 Uhr, die Mittagspause (Dauer 30 min.) ist in der Regel zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Von der Kernzeit werden automatisch 45 min. für **Frühstücks- und Mittagspause**, bei Teilzeitbeschäftigten 15 min für die Frühstückspause, abgezogen. Sollten Teilzeitbeschäftigte die Mittagspause in Anspruch nehmen, wird der Zeitabzug (30 min.) individuell geregelt.

### **Regelarbeitszeit**

Die **Regelarbeitszeit** beträgt (außer samstags) **8 Stunden täglich** (07.00 Uhr bis 15.45 Uhr), sie gilt als Grundlage für die **Bemessung von angeordneten Überstunden** und für die Bestimmung der **Arbeitszeit bei Urlaub und Krankheit**. Die Regelarbeitszeit gilt auch für Bedienstete, die an der gleitenden Arbeitszeit nicht teilnehmen.

Sofern durch **Lehrveranstaltungen außerhalb der Gleitzeit und/oder an Sonnabenden** besondere Regelungen für einzelne Bedienstete erforderlich werden, sind diese nach Vorliegen des Semesterablaufplanes und des Stundenplanes zu treffen und über den Fachvorgesetzten mit dem Kanzler zu vereinbaren.

### **Sollstundenzahl**

Die **wöchentliche Arbeitszeit** beträgt i.d.R. **40 Stunden**. Für Teilzeitbeschäftigte ist die wöchentliche Arbeitszeit individuell vereinbart. Dieser Stundenzahl ist die Summe der geleisteten Arbeitsstunden gegenüberzustellen, so dass sich entweder ein **Zeitguthaben**, ein **Zeitausgleich** oder **Zeitschulden** ergeben. Für die auf montags bis freitags fallenden Feiertage wird die Regelarbeitszeit in Ansatz gebracht.

Sofern nicht besondere Anweisungen durch den Kanzler ergangen sind oder gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden **pro Tag höchstens 10 Stunden gewertet**. Alle darüber hinaus anfallenden Stunden/Tag werden gestrichen.

### **Private Fehlzeiten**

Aus zwingenden privaten Gründen genehmigte Abwesenheit während der Kernarbeitszeit, für die keine Dienstbefreiung gewährt wird, ist **innerhalb der Gleitzeit auszugleichen**.

### **Zeiterfassung**

Jeder von der Regelung erfasste Mitarbeiter ist **verpflichtet, das Zeiterfassungssystem zu benutzen**.

Bei **Urlaub, Krankheit, ganztägiger Dienstbefreiung** oder sonstigen dienstfreien Tagen wird die Regelarbeitszeit zugrunde gelegt. Bei **ganztägigen Dienstreisen** gilt für jeden Reisetag die Regelarbeitszeit, es sei denn, dass der Dienst über die Regelarbeitszeit hinaus zu verrichten ist. Bei privater Fehlzeit, vergessener Buchung oder defektem

Zeiterfassungsgerät ist ein Korrekturblatt über den üblichen Dienstweg an das Personalreferat zu senden. Die für die Benutzung des Zeiterfassungsgerätes ausgegebenen **Magnetkarten** sind personengebunden und nicht übertragbar. Jeglicher **Missbrauch** wird arbeitsrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet. Für die aus der Beschädigung bzw. dem Verlust der Karte entstehenden Folgen haftet der Inhaber.

### **Abrechnung**

#### **Abrechnungszeitraum**

Die **Abrechnung erfolgt** für die Mitarbeiter der Verwaltung/Referate/Stabstellen/SZI zum **31.12.**, beginnend am **31.12.2004** und für die Mitarbeiter der Fachbereiche zum **28./29.02.**, beginnend am **29.02.2004**. Die Abrechnung wird von dem Personalreferat vorgenommen.

Die Änderung der Zuordnung zu den genannten Terminen ist im Einzelfall auf Antrag im Referat 1 möglich.

### Zeitguthaben und Zeitschuld

Für **Vollbeschäftigte** darf das Zeitguthaben bzw. die Zeitschuld am Ende eines jeden Monats **maximal plus 40 Stunden** bzw. **maximal minus 10 Stunden** betragen.

Für **Teilzeitbeschäftigte** darf das Zeitguthaben bzw. die Zeitschuld am Ende eines jeden Monats **maximal plus 30 Stunden** bzw. **maximal minus 5 Stunden** betragen.

### Zeitausgleich

Aus der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit darf (nach der unter 1.5.1 vorgenommenen Abrechnung) für die Mitarbeiter der Fachbereiche am 28. Februar und für die Mitarbeiter in Verwaltung/Referaten/Stabstellen/SZI am 31.12. eines jeden Jahres nur ein übertragbares **Zeitguthaben** oder eine übertragbare **Zeitschuld** von höchstens **4 Stunden** entstehen, größere Zeitguthaben verfallen.

In dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum gelten wieder die unter 1.5.2 getroffenen Festlegungen. Zeitguthaben oder -schulden können

- A) **in den festgelegten Gleitzeiten** ausgeglichen werden (ausgenommen angeordnete Überstunden) oder
- B) bei entsprechendem Zeitguthaben als Ausgleich in Freizeit für **ganze Arbeitstage (Gleitzeitige)** erfolgen.

### Gleitzeitige

Ein Gleitzeitige ist der Ausgleich von Mehrarbeitsstunden in Freizeit an **ganzen Tagen**.

Je Semester können **maximal 5 Gleitzeitige** einzeln oder zusammenhängend in Anspruch genommen werden. Hierin inbegriffen sind die im jeweiligen Semester festgelegten Brückentage.

Die Inanspruchnahme von Gleitzeitigen ist im gleichen Verfahren wie die Beantragung von Erholungsurlaub mit der Urlaubskarte **mindestens 1 Woche vorher** durch den betreffenden Mitarbeiter **zu beantragen**. Bedienstete, die nicht der Zeiterfassung unterliegen, haben die vorgearbeitete Zeit durch **Bestätigung des Vorgesetzten** zu belegen.

### Betriebsruhe

#### Allgemeines

Die Dienstvereinbarung regelt die Einführung einer Betriebsruhe an Brückentagen. Sie soll die **Einsparung von Betriebskosten** ermöglichen und das erhöhte **Risiko von Arbeitsunfällen** bei minimaler Personalbesetzung vermeiden. Alle gesetzlichen Regelungen und tariflichen Bestimmungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### Geltungsbereich

Die Betriebsruhe gilt grundsätzlich **für alle Mitarbeiter**. Ausgenommen sind **Bedienstete, die zur Gewährleistung der Sicherheit** oder anderer **dienstlicher Belange** anwesend oder im Bereitschaftsdienst erreichbar sein müssen.

#### Festlegung der zeitlichen Lage der Betriebsruhe

Die **Betriebsruhe wird für den Freitag nach Christi Himmelfahrt sowie für den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr fest vereinbart**. Sinnvolle Ergänzungen werden in Abstimmung zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat im Dezember des Vorjahres festgelegt und bekannt gegeben.

#### Urlaub oder Zeitausgleich

Für die Tage der Betriebsruhe sind **Urlaub** oder Mehrstunden in Form des **Gleitzeitiges** in Anspruch zu nehmen. Für die Inanspruchnahme eines Gleitzeitiges ist Voraussetzung, dass die in 1.5.2 und 1.5.3 festgelegten Grenzen der Zeitschuld nicht überschritten werden.

Erkrankt ein Bediensteter während der Betriebsruhe, wird ihm durch Nachweis der Erkrankung (Krankenschein) das für die Betriebsruhe gedachte Zeitguthaben übertragen und **ist innerhalb eines ¼ Jahres** nach der Betriebsruhe **im ganzen abzubauen**. **Angeordnete Überstunden** sind **binnen eines ¼ Jahres** nach Anfall **abzubauen**.

Samstagsarbeit aus dringenden betrieblichen Gründen ist bei **entsprechendem Zeitguthaben** (mind. 5 Stunden durch Samstagsarbeit) durch einen anderen freien Wochenarbeitsstag (Montag-Freitag) abzugelten. Dieser freie Tag ist unter Beachtung dienstlicher Belange innerhalb von **4 Wochen** nach der angefallenen Samstagsarbeit zu gewähren.

**Dauer, Veränderung**

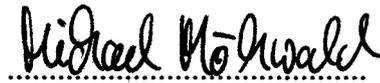
Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht von einem der beiden Partner bis 2 Monate vor Ablauf der Laufzeit die Vereinbarung gekündigt wird. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Jena, den 10. 2. 04



Rektor der FH Jena

10.02.2004



Vors. des Personalrates

### Impressum

**Herausgeber:** Fachhochschule Jena, Die Rektorin der FH Jena, Postfach 10 03 14, 07703 Jena

**Redaktion:** Rektoramt, Frau Dockter, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, Tel. (03641) 205 214,  
E-mail: [angelika.dockter@fh-jena.de](mailto:angelika.dockter@fh-jena.de)

Das "Verkündungsblatt der FH Jena" ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.